

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren

A. Problem und Ziel

Die große Zahl der Asylsuchenden, die in den Jahren 2015 und 2016 nach Deutschland gekommen sind, führte zu einem erheblichen Anstieg der Zahl der Klageverfahren in Asylangelegenheiten bei den Verwaltungsgerichten. Die Verwaltungsgerichte bauen die anhängigen Verfahren zwar kontinuierlich ab. Zum 31. Juli 2022 waren jedoch weiterhin 135 603 erstinstanzliche Verfahren anhängig. Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt oder BAMF) sind zudem mit Stand August 2022 ebenfalls 100 377 Verfahren anhängig. Bei einer Gesamtklagequote von 38,4 Prozent im Jahr 2021 und 33,5 Prozent zum 31. Juli 2022 ist absehbar, dass die Verwaltungsgerichte auch weiterhin stark belastet sein werden. Die Belastung der Verwaltungsgerichte führt trotz des großen Einsatzes der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter zu einer langen Dauer der Asylklageverfahren. Die durchschnittliche Dauer von Gerichtsverfahren betrug 26,6 Monate zum 31. Juli 2022 (2021: 26,4 Monate). Mit dem Gesetz sollen die Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren beschleunigt werden.

B. Lösung

Um die gewünschte Entlastung der Verwaltungsgerichte zu erreichen, soll die asylrechtliche Rechtsprechung vereinheitlicht und sollen dadurch sowie durch weitere prozessuale Änderungen die Gerichtsverfahren beschleunigt werden. Mit der Schaffung von Möglichkeiten, die das Asylverfahren erleichtern und das Asylrecht in der Rechtspraxis vereinfachen, soll das Bundesamt entlastet werden. Außerdem soll die Regelüberprüfung von Asylbescheiden gestrichen werden und sollen Widerrufs- und Rücknahmeverfahren zukünftig nur noch anlassbezogen erfolgen und dadurch die Kapazitäten des Bundesamtes besser genutzt werden. Zudem soll eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung eingeführt werden, die durch gut informierte Asylsuchende zu einer erhöhten Effizienz und Akzeptanz der Asylverfahren beiträgt.

Das Vorhaben trägt aufgrund effizienterer Verfahren zur Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Bundesamtes bei.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit diesem Gesetz entstehen für den Bund durch die Förderung der Träger einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung im Jahr 2022 Kosten in Höhe von fünf Millionen Euro. Für das Jahr 2023 sind 20 Millionen Euro veranschlagt. In der Endausbaustufe ab 2024 wird mit einem jährlichen Finanzierungsbedarf in Höhe von 80 Millionen Euro kalkuliert. Des Weiteren entstehen dem Bundesamt jährlich Personalkosten für die Bewirtschaftung des Förderprogramms in Höhe von 836 480 Euro. Dem gegenüber stehen dem Bundesamt durch den Wegfall der behördlichen Asylverfahrensberatung frei werdende Mittel in Höhe von 565 000 Euro zur Verfügung. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der Einführung einer einfachen Sicherheitsüberprüfung für Personen, die neu für das Bundesamt tätig werden sollen, entsteht bei Bürgerinnen und Bürgern ein jährlicher Zeitaufwand von 167 Stunden und ein einmaliger Zeitaufwand von 71 Stunden. Durch den Wegfall von Mitwirkungspflichten von Ausländern bei der Prüfung eines Widerrufs oder einer Rücknahme eines gewährten Schutzstatus entfällt bei Bürgerinnen und Bürgern ein Zeitaufwand in Höhe von rund 12 764 Stunden und Sachaufwand von rund 4 000 Euro.

Insgesamt entfällt somit ein jährlicher Zeitaufwand von rund 12 597 Stunden und ein Sachaufwand von rund 4 000 Euro für die Bürgerinnen und Bürger. Es entsteht ein einmaliger Zeitaufwand von 71 Stunden.

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	-12 597
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	-4
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	71
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	0

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 1 577 000 Euro. Die Belastung entsteht den Trägern der Asylverfahrensberatung hauptsächlich für die Beantragung von Fördermitteln für die Durchführung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung. Davon entfallen 1 577 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Das „In“ im Sinne der „One in, one out“-Regel beträgt jährlich 1 577 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	1 577
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	1 577
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	0

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 72 696 000 Euro. Davon entfallen 72 678 000 Euro auf den Bund und 18 000 Euro auf die Länder (inklusive Kommunen). Der Anstieg des Erfüllungsaufwands auf Bundesebene fällt beim Bundesamt für Verfassungsschutz (79 000 Euro) sowie dem Bundesamt (72 642 000 Euro) an. Der Aufwuchs beim Bundesamt ist insbesondere auf die Förderung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung in Höhe von 75 695 000 Euro durch den Bund zurückzuführen. Umgekehrt entfällt beim Bundesamt beispielsweise durch die Abschaffung der sogenannten Regelüberprüfung eines erteilten Asyl- oder Flüchtlingsstatus durch das Bundesamt auf Bundesebene Personalaufwand in Höhe von 3 296 000 Euro jährlich. Der einmalige Erfüllungsaufwand der Verwaltung beträgt in der Summe rund 79 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	73 574
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	73 556
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	18
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	79
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	71
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	8

F. Weitere Kosten

Die Belastungen und Entlastungen für die Verwaltungsgerichtbarkeit werden kompensiert beziehungsweise können nicht prognostiziert werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 11a wird wie folgt gefasst:

„§ 11a (weggefallen)“.

b) Die Angabe zu Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Rechtsstellung“.

c) Die Angaben zu den §§ 73 bis 74 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 73 Widerrufs- und Rücknahmegründe

§ 73a Gründe für einen Widerruf von Familienasyl und internationalem Schutz für Familienangehörige

§ 73b Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

§ 73c Ausländische Anerkennung als Flüchtling

§ 74 Klagefrist, Zurückweisung verspäteten Vorbringens, Verhandlung durch den abgelehnten Richter“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Ausländer ist auch nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn er

1. den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Einrichtung der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach Artikel 1 Abschnitt D des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genießt oder
2. von den zuständigen Behörden des Staates, in dem er seinen Aufenthalt genommen hat, als Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Staates verknüpft sind, beziehungsweise gleichwertige Rechte und Pflichten hat.

Wird der Schutz oder Beistand nach Satz 1 Nummer 1 nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig erklärt worden ist, sind die Absätze 1 und 2 anwendbar.“

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 60 Abs. 8 Satz 1“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 8 Satz 1“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. Dem § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Für Personen, die für das Bundesamt tätig werden sollen, ist eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Von einer Sicherheitsüberprüfung kann abgesehen werden, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen.“
4. § 11a wird aufgehoben.
5. § 12a wird wie folgt gefasst:

„§ 12a

Asylverfahrensberatung

- (1) Der Bund fördert eine behördenunabhängige, unentgeltliche, individuelle und freiwillige Asylverfahrensberatung.
- (2) Die Asylverfahrensberatung umfasst Auskünfte zum Verfahren und kann nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes auch Rechtsdienstleistungen zum Gegenstand haben. Die Beratung berücksichtigt die besonderen Umstände des Ausländers, insbesondere, ob dieser besondere Verfahrensgarantien oder besondere Garantien bei der Aufnahme benötigt. Die Beratung soll möglichst bereits vor der Anhörung erfolgen und kann bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens durchgeführt werden.
- (3) Die Träger der Asylverfahrensberatung übermitteln dem Bundesamt und der obersten Landesbehörde oder der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle personenbezogene Daten, die darauf hinweisen, dass der Ausländer besondere Verfahrensgarantien benötigt oder besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat, wenn der Ausländer in die Übermittlung der Daten eingewilligt hat. Die Daten dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden und sind danach unverzüglich zu löschen.“
6. Dem § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Hinzuziehung des Sprachmittlers kann ausnahmsweise in geeigneten Fällen im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.“
7. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Das Bundesamt klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise. Das Bundesamt unterrichtet den Ausländer frühzeitig in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über den Ablauf des Verfahrens, über seine Rechte und Pflichten im Verfahren, insbesondere über Fristen und die Folgen einer Fristversäumung, sowie über freiwillige Rückkehrmöglichkeiten. Der Ausländer ist persönlich anzuhören. Von einer Anhörung kann abgesehen werden, wenn das Bundesamt
 - 1. dem Asylantrag vollständig stattgeben will oder
 - 2. der Auffassung ist, dass der Ausländer aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist. Im Zweifelsfall ist für die Feststellung der Dauerhaftigkeit der Umstände eine ärztliche Bestätigung erforderlich. Wird von einer Anhörung abgesehen, unternimmt das Bundesamt angemessene Bemühungen, damit der Ausländer weitere Informationen unterbreiten kann.

Von der Anhörung ist abzusehen, wenn der Asylantrag für ein im Bundesgebiet geborenes Kind unter sechs Jahren gestellt und der Sachverhalt auf Grund des Inhalts der Verfahrensakten der Eltern oder eines Elternteils ausreichend geklärt ist. Die Tatsache, dass keine Anhörung stattgefunden hat, darf die Entscheidung nicht negativ beeinflussen. Die Entscheidung nach den Sätzen 4 und 7 ergeht nach Aktenlage.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Entscheidung über den Asylantrag ergeht innerhalb von sechs Monaten. Die Frist wird auf höchstens 15 Monate verlängert, wenn

1. sich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen ergeben,
2. eine große Zahl von Ausländern gleichzeitig Anträge stellt, weshalb es in der Praxis schwierig ist, das Verfahren innerhalb der Frist nach Satz 1 abzuschließen oder
3. die Verzögerung eindeutig darauf zurückzuführen ist, dass der Ausländer seinen Pflichten nach § 15 nicht nachgekommen ist.

Das Bundesamt kann die Frist von 15 Monaten ausnahmsweise um höchstens weitere drei Monate verlängern, wenn dies erforderlich ist, um eine angemessene und vollständige Prüfung des Antrags zu gewährleisten.“

c) Die folgenden Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Besteht aller Voraussicht nach im Herkunftsstaat eine ungewisse Lage, sodass eine Entscheidung vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, kann die Entscheidung abweichend von den in Absatz 4 genannten Fristen aufgeschoben werden. In diesen Fällen überprüft das Bundesamt mindestens alle sechs Monate die Lage in dem Herkunftsstaat. Das Bundesamt unterrichtet innerhalb einer angemessenen Frist die betroffenen Ausländer über die Gründe des Aufschubs der Entscheidung sowie die Europäische Kommission über den Aufschub der Entscheidungen. Eine Entscheidung ergeht spätestens innerhalb von 21 Monaten.

(6) Die Frist nach Absatz 4 Satz 1 beginnt mit der Stellung des Asylantrags nach § 14 Absatz 1 und 2. Ist ein Antrag gemäß dem Verfahren nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) zu behandeln, so beginnt die Frist nach Absatz 4 Satz 1, wenn die Bundesrepublik Deutschland als für die Prüfung zuständiger Mitgliedstaat bestimmt ist. Hält sich der Ausländer zu diesem Zeitpunkt nicht im Bundesgebiet auf, so beginnt die Frist mit seiner Überstellung in das Bundesgebiet.

(7) Das Bundesamt informiert den Ausländer für den Fall, dass innerhalb von sechs Monaten keine Entscheidung ergehen kann, über die Verzögerung und unterrichtet ihn auf sein Verlangen über die Gründe für die Verzögerung und den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen mit einer Entscheidung zu rechnen ist.“

8. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 36 Abs. 4 Satz 3“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 5 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.
- d) Nach Absatz 6 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Ausländer kann sich bei der Anhörung von einem Bevollmächtigten oder Beistand im Sinne des § 14 des Verwaltungsverfahrensgesetzes begleiten lassen. Das Bundesamt kann die Anhörung auch dann durchführen, wenn der Bevollmächtigte oder Beistand trotz einer mit angemessener Frist erfolgten

Ladung nicht an ihr teilnimmt. Satz 4 gilt nicht, wenn der Bevollmächtigte oder Beistand seine Nichtteilnahme vor Beginn der Anhörung genügend entschuldigt.“

e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Anhörung kann in geeigneten Fällen ausnahmsweise im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.“

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

9. In § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr.604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 604/2013“ ersetzt.

10. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wurde kein Bevollmächtigter für das Verfahren bestellt, ist eine Übersetzung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung in einer Sprache beizufügen, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann.“

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt informiert mit der Entscheidung über die Rechte und Pflichten, die sich aus ihr ergeben.“

cc) Die Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 30 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 5“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „zuerkannt wird“ die Wörter „oder durch das Bundesamt in einem früheren Verfahren über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes entschieden worden ist“ eingefügt.

11. § 32 Satz 2 wird aufgehoben.

12. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Der Asylantrag gilt als zurückgenommen,“ werden durch die Wörter „Das Bundesamt stellt das Verfahren ein oder lehnt den Asylantrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung ab,“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern das Bundesamt das Verfahren einstellt, entscheidet es nach Aktenlage, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung nach Absatz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Asylantrag gilt ferner als zurückgenommen,“ durch die Wörter „Als Nichtbetreiben des Verfahrens gilt ferner,“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

- cc) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Satzes 2“ durch die Angabe „Satzes 1“ ersetzt.
- dd) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ und werden die Wörter „Satz 2 oder Satz 4“ durch die Wörter „Satz 1 oder Satz 3“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
13. In § 37 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 29 Absatz 1 Nummer 2 und 4“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 Nummer 4“ und wird die Angabe „§ 80 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 80 Absatz 5“ ersetzt.
14. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 60 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 60 Absatz 9“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 33 Absatz 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 1“ ersetzt.
15. Die §§ 72 bis 73c werden wie folgt gefasst:

„§ 72

Erlöschen

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung des internationalen Schutzes erlöschen, wenn der Ausländer

1. eindeutig, freiwillig und schriftlich gegenüber dem Bundesamt auf sie verzichtet oder
2. auf seinen Antrag die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Satz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Der Ausländer hat einen Anerkennungs-, Zuerkennungs- oder Feststellungsbescheid und einen Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.

§ 73

Widerrufs- und Rücknahmegründe

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer

1. sich freiwillig erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt,
2. nach dem Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat,
3. auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt,
4. freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat,
5. nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder

6. als Staatenloser nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Die Veränderung der Umstände nach Satz 2 Nummer 5 und 6 muss erheblich und nicht nur vorübergehend sein, sodass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann.

(2) Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ist zu widerrufen, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maß verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist. Die Veränderung der Umstände nach Satz 1 muss wesentlich und nicht nur vorübergehend sein, sodass der Ausländer tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.

(3) Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und 6 und Absatz 2 gelten nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe oder auf früher erlittenen ernsthaften Schaden berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er staatenlos ist, des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, abzulehnen.

(4) Die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes ist zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und sie dem Ausländer auch aus anderen Gründen nicht erteilt werden könnte.

(5) Die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes ist auch zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn der Ausländer von der Erteilung nach § 3 Absatz 2 bis 4 oder nach § 4 Absatz 2 oder 3 hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist.

(6) Die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes ist zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

§ 73a

Gründe für einen Widerruf von Familienasyl und internationalem Schutz für Familienangehörige

In den Fällen des § 26 Absatz 1 bis 3 und 5 ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung des internationalen Schutzes zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 26 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 3 vorliegen. Die Anerkennung als Asylberechtigter ist ferner zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. Die Zuerkennung des internationalen Schutzes ist ferner zu widerrufen, wenn der internationale Schutz des Ausländers, von dem die Zuerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und dem Ausländer nicht aus anderen Gründen internationaler Schutz zuerkannt werden könnte. § 26 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 73b

Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

(1) Das Bundesamt prüft den Widerruf oder die Rücknahme nach § 73 und § 73a, sobald es Kenntnis von Umständen oder Tatsachen erhält, die einen Widerruf oder eine Rücknahme rechtfertigen könnten.

(2) Bei Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz oder die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Bei Widerruf oder Rücknahme des subsidiären Schutzes ist zu entscheiden, ob die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vor, teilt das Bundesamt dieses Ergebnis der Ausländerbehörde mit. Der Ausländerbehörde ist auch mitzuteilen, welche Personen nach § 26 ihre Asylberechtigung oder ihren internationalen Schutz von dem Ausländer ableiten und ob bei ihnen die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen.

(4) Bis zur Bestandskraft des Widerrufs oder der Rücknahme entfällt für Einbürgerungsverfahren die Verbindlichkeit der Entscheidung über den Asylantrag.

(5) Der Ausländer ist nach Aufforderung durch das Bundesamt persönlich zur Mitwirkung bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme verpflichtet, soweit dies für die Prüfung erforderlich und dem Ausländer zumutbar ist. § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 7 und Absatz 3 sowie § 16 gelten entsprechend, hinsichtlich der Sicherung der Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 2) mit der Maßgabe, dass sie nur zulässig ist, soweit die Identität des Ausländers nicht bereits gesichert worden ist. Das Bundesamt soll den Ausländer mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten anhalten. Kommt der Ausländer den Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig nach, kann das Bundesamt nach Aktenlage entscheiden, sofern

1. die unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt worden ist oder
2. der Ausländer die Mitwirkungspflichten ohne genügende Entschuldigung verletzt hat.

Bei der Entscheidung nach Aktenlage sind für die Entscheidung über einen Widerruf oder eine Rücknahme nach dieser Vorschrift oder nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sämtliche maßgeblichen Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen. Ferner ist zu berücksichtigen, inwieweit der Ausländer seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Der Ausländer ist durch das Bundesamt auf Inhalt und Umfang seiner Mitwirkungspflichten nach dieser Vorschrift sowie auf die Rechtsfolgen einer Verletzung hinzuweisen.

(6) Dem Ausländer ist die beabsichtigte Entscheidung über einen Widerruf oder eine Rücknahme nach dieser Vorschrift oder nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und ihm ist Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben. Ihm kann aufgegeben werden, sich innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. Hat sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht geäußert, ist nach Aktenlage zu entscheiden; der Ausländer ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(7) Die Entscheidung des Bundesamtes über den Widerruf oder die Rücknahme ergeht schriftlich. Sie ist zu begründen und ihr ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Mitteilungen oder Entscheidungen des Bundesamtes, die eine Frist in Lauf setzen, sind dem Ausländer zuzustellen.

(8) Ist die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung des internationalen Schutzes oder die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder aus einem anderen Grund nicht mehr wirksam, gilt § 72 Absatz 2 entsprechend. In den Fällen des § 75 Absatz 2 gilt § 72 Absatz 2 ab der Vollziehbarkeit der Entscheidung.

§ 73c

Ausländische Anerkennung als Flüchtling

(1) Ist bei einem Ausländer, der von einem ausländischen Staat als Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt worden ist, die Verantwortung für die Ausstellung des Reiseausweises auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen (Verantwortungsübergang), so erlischt seine Rechtsstellung als Flüchtling in der Bundesrepublik Deutschland, wenn einer der in § 72 Absatz 1 genannten Umstände eintritt. Der Ausländer hat den Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.

(2) Im Falle des Verantwortungsübergangs auf die Bundesrepublik Deutschland wird dem Ausländer durch das Bundesamt die Rechtsstellung als Flüchtling in der Bundesrepublik Deutschland entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht oder nicht mehr vorliegen. Die §§ 73 bis 73b gelten entsprechend.“

16. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vorbringens“ ein Komma und die Wörter „Verhandlung durch den abgelehnten Richter“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 80 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 80 Absatz 5“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wird ein Richter innerhalb eines Zeitraums von drei Werktagen vor der Verhandlung oder während der Verhandlung von einem der Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung eine Verlegung des Termins oder Vertagung der Verhandlung erfordern, so kann der Termin oder die Verhandlung unter Mitwirkung des abgelehnten Richters durchgeführt oder fortgesetzt werden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so ist der nach der Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen.“

17. § 75 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der §§ 73, 73b und 73c“ durch die Wörter „des § 73b Absatz 7 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „(§ 73 Absatz 3a Satz 3)“ durch die Angabe „(§ 73b Absatz 5)“ ersetzt.

18. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 74 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 74 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Gericht kann außer in den Fällen des § 38 Absatz 1 und des § 73b Absatz 7 bei Klagen gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn der Ausländer anwaltlich vertreten ist. Auf Antrag eines Beteiligten muss mündlich verhandelt werden. Hierauf sind die Beteiligten von dem Gericht hinzuweisen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird während des Verfahrens der streitgegenständliche Verwaltungsakt, mit dem ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, durch eine Ablehnung als unbegründet oder offensichtlich unbegründet ersetzt, so wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens. Das Bundesamt übersendet dem Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, eine Abschrift des neuen Verwaltungsakts. Nimmt der Kläger die Klage daraufhin unverzüglich zurück, trägt das Bundesamt die Kosten des Verfahrens. Unterliegt der Kläger ganz oder teilweise, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen.“

19. Dem § 78 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht abweichend von § 132 Absatz 1 und § 137 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auch zu, wenn das Oberverwaltungsgericht

1. in der Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat von deren Beurteilung durch ein anderes Oberverwaltungsgericht oder durch das Bundesverwaltungsgericht abweicht und
2. die Revision deswegen zugelassen hat.

Eine Nichtzulassungsbeschwerde kann auf diesen Zulassungsgrund nicht gestützt werden. Die Revision ist beschränkt auf die Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat. In dem hierfür erforderlichen Umfang ist das Bundesverwaltungsgericht abweichend von § 137 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden. Das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt für die Beurteilung der allgemeinen Lage diejenigen herkunfts- oder zielstaatsbezogenen Erkenntnisse, die von den

in Satz 1 Nummer 1 genannten Gerichten verwertet worden sind, die ihm zum Zeitpunkt seiner mündlichen Verhandlung oder Entscheidung (§ 77 Absatz 1) von den Beteiligten vorgelegt oder die von ihm beigezogen oder erhoben worden sind. Die Anschlussrevision ist ausgeschlossen.“

20. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 74 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 74 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Oberverwaltungsgericht darf die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens an das Verwaltungsgericht nur zurückverweisen, wenn das Verwaltungsgericht

1. noch nicht in der Sache selbst entschieden hat oder
2. die allgemeine asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevante Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat anders als das Oberverwaltungsgericht beurteilt hat und nach der abweichenden Beurteilung des Oberverwaltungsgerichts eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist.

Das Verwaltungsgericht ist an die rechtliche und tatsächliche Beurteilung der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts gebunden.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Senat kann in Streitigkeiten nach diesem Gesetz das Berufungsverfahren einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn der Senat eine Entscheidung zu der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in dem Herkunfts- oder Zielstaat getroffen hat, die nicht durch eine entscheidungserhebliche Veränderung der Lage überholt ist, die Sache sonst keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtsache keine grundsätzliche Bedeutung hat. § 76 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 Nummer 2 werden jeweils wie folgt gefasst:
 - „2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht nach § 73b Absatz 3 des Asylgesetzes mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen,“.
2. § 79 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. bei dem ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren nach § 73b des Asylgesetzes eingeleitet wurde,“.

Artikel 3

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

In § 30 Absatz 1 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610) werden nach dem Komma die Wörter „in den Fällen des § 77 Absatz 5 Satz 1 des Asylgesetzes 10 000 Euro,“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Berlin, den 8. November 2022

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Habelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Beschleunigung der Gerichtsverfahren/Vereinheitlichung der asylrechtlichen Rechtsprechung

Ziel der Regelungen zur Weiterentwicklung der Asylgerichtsverfahren ist es, durch eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung in Asylsachen und durch eine Vereinfachung der Asylprozesse die Verwaltungsgerichte zu entlasten und die Asylklageverfahren zu beschleunigen.

Das bestehende Prozessrecht im Asylverfahren befördert eine Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung, die zur Rechtsunsicherheit führt, die wiederum mehr Gerichtsverfahren sowie eine längere Verfahrensdauer zur Folge hat. Durch die verstärkte Befassung des Bundesverwaltungsgerichts mit grundsätzlichen Fragen werden die Gerichte der unteren Instanzen entlastet und verlässliche Prüfungsmaßstäbe für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt oder BAMF) geschaffen.

Zudem sollen weitere Änderungen des Asylgesetzes (AsylG) zur Beschleunigung der Asylklageverfahren führen und damit die Verwaltungsgerichtsbarkeit entlasten. Hierzu gehört insbesondere die Regelung zur Erleichterung von asylgerichtlichen Entscheidungen im schriftlichen Verfahren. Durch die Lockerung des Zurückverweisungsverbots kann zudem die Lastenverteilung zwischen Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten besser gesteuert werden. Zudem soll einer Verzögerung von Verfahren durch missbräuchliche Befangenheitsanträge entgegen gewirkt werden. Durch die Einführung einer gesetzlich angeordneten Klageänderung sollen die Asylverfahren schneller abschließend entschieden werden.

2. Bessere und schnellere Entscheidungen in Asylverfahren/Entlastung des Bundesamtes

Ziel der Regelungen ist eine bessere Nutzung der Kapazitäten des Bundesamtes durch Verfahrenserleichterungen und Klarstellungen.

3. Widerrufs- und Rücknahmeverfahren nur noch anlassbezogen

Ziel der Regelungen zur Weiterentwicklung der Widerrufs- und Rücknahmeverfahren ist zum einen die Entlastung des Bundesamtes. Die sogenannte Regelüberprüfung soll gestrichen und Widerrufs- und Rücknahmepfahrungen sollen zukünftig nur noch anlassbezogen durchgeführt werden. Zum anderen soll mit der unionsrechtlichen Anpassung und Neustrukturierung des Abschnitts zum Erlöschen der Rechtsstellung im AsylG die Normenbestimmtheit und Normenklarheit verbessert werden.

4. Behördenunabhängige Asylverfahrensberatung

Die Einführung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung soll die Effizienz von Asylverfahren durch gut informierte Asylsuchende erhöhen und die Qualität der behördlichen Entscheidungen verbessern. Durch den behördenunabhängigen Charakter der Asylverfahrensberatung soll die Akzeptanz der Asylentscheidungen gesteigert werden. Außerdem sollen besondere Bedarfe bei Asylsuchenden besser identifiziert und im Asylverfahren berücksichtigt werden. Durch die frühzeitige Vermittlung von allgemeinen Informationen durch das Bundesamt sollen Asylsuchende grundlegende Informationen zum Asylverfahren erhalten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Regelungen betreffen ganz überwiegend das AsylG, es werden jedoch Folgeänderungen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz notwendig.

1. Regelungen zur Beschleunigung der Gerichtsverfahren/Vereinheitlichung der asylrechtlichen Rechtsprechung

Die Beteiligten erhalten die Möglichkeit, im Falle der Divergenz in der Beurteilung asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanter Tatsachen in einem Herkunfts- oder Zielstaat Revision beim Bundesverwaltungsgericht zur Klärung der genannten Tatsachenfragen einzulegen. Die Revision ist nur bei einer entsprechenden Zulassung durch das Oberverwaltungsgericht zulässig. Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist ausgeschlossen. Die Bindung des Bundesverwaltungsgerichts an die Tatsachenfeststellungen und Tatsachenwürdigung der Vorinstanz wird für die betroffenen herkunfts- oder zielstaatsbezogenen Tatsachen aufgehoben, um eine höchstrichterliche Würdigung und Klärung zu ermöglichen.

Den Verwaltungsgerichten wird es ermöglicht, bei Klagen gegen Entscheidungen nach dem AsylG, die keine Ablehnung nach § 38 Absatz 1 AsylG und keine Aufhebung der Schutzberechtigung nach den §§ 73 bis 73c AsylG darstellen, auch ohne ausdrückliches Einverständnis der Beteiligten im schriftlichen Verfahren zu entscheiden, wenn der Ausländer anwaltlich vertreten ist. Lediglich auf Antrag eines der Beteiligten ist eine mündliche Verhandlung zwingend durchzuführen.

Das Zurückverweisungsverbot in Berufungsverfahren wird gelockert, um die Lastenverteilung zwischen Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten besser steuern zu können.

Durch die Einführung einer gesetzlich angeordneten Klageänderung in § 77 Absatz 3 AsylG kann das Bundesamt während eines laufenden Gerichtsverfahrens eine Unzulässigkeitsentscheidung durch eine Unbegründetheitsentscheidung ersetzen, die dann Gegenstand des laufenden Gerichtsverfahrens wird.

Durch die Neueinfügung von § 74 Absatz 3 AsylG soll das Verfahren auch bei kürzer als drei Werktagen vor der mündlichen Verhandlung gestellten Befangenheitsanträgen fortgeführt werden.

2. Regelungen für bessere und schnellere Asylentscheidungen/Entlastung des Bundesamtes

Mit den Regelungen werden Rechtsgrundlagen zur Durchführung von Anhörungen und zur Sprachmittlung per Videoübertragung geschaffen. Außerdem wird geregelt, dass auf die Anhörung verzichtet werden kann, wenn diese nicht durchführbar ist, und dass die Anhörung auch dann durchgeführt werden kann, wenn der Bevollmächtigte des Antragstellers nicht zur Anhörung erscheint. Außerdem werden die Fristen für Asylentscheidungen aus Artikel 31 der Richtlinie 2013/32/EU gesetzlich geregelt. Weiterhin wird eingeführt, dass in Fällen des Nichtbetreibens des Verfahrens auch eine Sachentscheidung in Gestalt der Ablehnung des Asylantrags zulässig ist, wenn dies die Aktenlage ergibt. Schließlich wird eine Rechtsgrundlage für eine einfache Sicherheitsüberprüfung bei Neueinstellungen für Personal des Bundesamtes geschaffen.

3. Regelungen zum anlassbezogenen Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

Die Regelüberprüfung wird abgeschafft, sodass der Widerruf oder die Rücknahme nur noch anlassbezogen erfolgt. Aus diesem Anlass werden die §§ 72 ff. AsylG grundlegend überarbeitet und neu strukturiert und den entsprechenden Regelungen der Richtlinie 2013/32/EU und Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9) (Richtlinie 2011/95/EU) angepasst.

4. Regelungen zur Einführung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung

Mit der Neufassung des § 12a AsylG wird die Einführung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung geregelt.

Mit der Neufassung des § 24 AsylG Absatz 1 Satz 2 wird die Informationspflicht des Bundesamtes zum Ablauf des Asylverfahrens zeitlich vorverlagert und um Informationen zu Rückkehrmöglichkeiten ergänzt.

III. Alternativen

Zur Beschleunigung der Gerichtsverfahren bestehen grundsätzlich gesetzgeberische Alternativen. Im AsylG könnte wie auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Frist für die erstinstanzlichen Gerichtsverfahren geregelt werden, innerhalb derer diese zu entscheiden sind. Die dadurch notwendige schnellere Bearbeitung von Asylgerichtsverfahren würde jedoch bei gleichbleibenden Personal- und Raumkapazitäten bei den Gerichten zwangsläufig dazu führen, dass sich die Verfahrensdauer der sonstigen Verwaltungsgerichtsverfahren verlängern würde. Zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung könnte zudem die vollständige Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erwogen werden. Dies würde die Oberverwaltungsgerichte jedoch zusätzlich belasten und die Verfahren insgesamt verlängern. Es handelt sich deshalb nicht um zielführende Alternativen.

Im Übrigen bestehen keine Alternativen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des AsylG (Artikel 1), des AufenthG (Artikel 2) und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (GG) (gerichtliches Verfahren und Gerichtsverfassung), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) und Artikel 72 Absatz 2 GG und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen). Eine bundesgesetzliche Regelung auf dem Gebiet des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Anpassung der bestehenden bundesgesetzlichen Aufenthaltsregelungen kann nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen, da ansonsten die Gefahr einer Rechtszersplitterung bestünde. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs beim Aufenthalt von Ausländern zu erwarten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Insbesondere werden die Vorgaben der Richtlinie 2013/32/EU über das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf eingehalten.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die mit der Erweiterung der Revisionsmöglichkeit beim Bundesverwaltungsgericht verbundene Verzögerung der betroffenen Einzelverfahren bedeutet mittel- und langfristig eine Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung für das Bundesamt und die Verwaltungsgerichtsbarkeit, da deren Arbeit durch die Grundsatzentscheidung erleichtert wird. Die Einsparungen im Verfahren lassen sich nicht genau ermitteln.

Die Neufassung der §§ 72 ff. AsylG dient der Normenbestimmtheit und Normenklarheit und soll die praktische Anwendung erleichtern. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf an mehreren Stellen Streichungen überflüssiger Regelungen, die die Rechtsanwendung erschweren. Dadurch werden die Beteiligten des Asylverfahrens entlastet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit diesem Gesetz entstehen für den Bund durch die Förderung der Träger der Asylverfahrensberatung zur Einführung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung im Jahr 2022 Kosten in Höhe von fünf Millionen Euro. Für das Jahr 2023 sind 20 Millionen Euro veranschlagt. In der Endausbaustufe ab 2024 wird mit einem jährlichen Finanzierungsbedarf in Höhe von 80 Millionen Euro kalkuliert. Des Weiteren entstehen dem Bundesamt jährlich Personalkosten für die Bewirtschaftung des Förderprogramms in Höhe von 836 480 Euro. Dem gegenüber stehen dem Bundesamt durch den Wegfall der behördlichen Asylverfahrensberatung frei werdende Mittel in Höhe von 565 000 Euro zur Verfügung. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Aufgrund der Einführung einer einfachen Sicherheitsüberprüfung für Personen, die neu für das Bundesamt tätig werden sollen, entsteht bei Bürgerinnen und Bürgern ein jährlicher Zeitaufwand von 167 Stunden und ein einmaliger Zeitaufwand von 71 Stunden. Durch den Wegfall von Mitwirkungspflichten von Ausländern bei der Prüfung eines Widerrufs oder einer Rücknahme eines gewährten Schutzstatus entfällt bei Bürgerinnen und Bürgern ein Zeitaufwand in Höhe von rund 12 764 Stunden und Sachaufwand von rund 4 000 Euro.

Insgesamt entfällt somit ein jährlicher Zeitaufwand von rund 12 587 Stunden und ein Sachaufwand von rund 4 000 Euro für die Bürgerinnen und Bürger. Es entsteht ein einmaliger Zeitaufwand von 71 Stunden.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Erfüllungsaufwandsänderung der Bürgerinnen und Bürger dar.

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwands- änderung	Veränderung des jährlichen Aufwands		Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Aufwand	
			Jährlicher Zeitaufwand (in Stunden)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)		Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden)	Einmalige Sachkosten (in Tsd. Euro)
4.1.1	§ 5 Absatz 6 AsylG-E in Verbindung mit § 8 SÜG; Durchführung einer einfachen Sicherheitsprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz	ZeitA.: 400 Bürgerinnen und Bürger * 25 Minuten/60	167	0	ZeitA.: 170 Bürgerinnen und Bürger * 25 Minuten/60	71	0
4.1.3	§ 73b Absatz 5 AsylG-E; Mitwirkungspflicht im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren (persönliche Anhörung)	ZeitA.: -1968,8 Bürgerinnen und Bürger * 209 Minuten/60	-6 858	0		0	0
4.1.3	§ 73b Absatz 5 AsylG-E; Mitwirkungspflicht im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren (erkennungsdienstliche Behandlung)	ZeitA.: -1968,8 Bürgerinnen und Bürger * 89 Minuten/60	-2 920	0		0	0
4.1.3	§ 73b Absatz 5 AsylG-E; Mitwirkungspflicht im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren (Vorlage von Personendokumenten)	ZeitA.: -1968,8 Bürgerinnen und Bürger * 74 Minuten/60	-2 428	0		0	0
4.1.3	§ 73b Absatz 5 AsylG-E; Mitwirkungspflicht im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren (schriftliche Mitwirkung)	ZeitA.: -1968,8 Bürgerinnen und Bürger * 17 Minuten/60; SachK.: -1968,8 Bürgerinnen und Bürger * 2 Euro	-558	-4		0	0
Summe (in Stunden bzw. Tsd. Euro)			-12 597	-4		71	0

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.1.1: Durchführung einer einfachen Sicherheitsprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz; § 5 Absatz 6 AsylG-E in Verbindung mit § 8 SÜG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
400	25	-	166,7	-

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
170	25	-	71	-

Bei Personen, die neu für das Bundesamt tätig werden sollen, ist gemäß § 5 Absatz 6 AsylG-E eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach § 8 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) durchzuführen. Das Bundesamt kann von dieser Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art und Dauer der Tätigkeit dies zulassen.

Das Bundesamt geht für die Jahre 2022 bis 2024 von durchschnittlich 600 Einstellungen pro Jahr aus; für den Zeitraum ab 2025 prognostiziert das Bundesamt unter Berücksichtigung der zu erwartenden Abgänge zwischen 360 bis 480 Neueinstellungen jährlich. Da für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands eine mittelfristige Perspektive zugrunde zu legen ist, werden 420 Neueinstellungen jährlich unterstellt. Für einen durchschnittlichen Anteil von ungefähr 4 Prozent der Stellenausschreibungen des Bundesamtes sind nach dessen Angaben in der jüngeren Vergangenheit bereits Sicherheitsüberprüfungen auch ohne die Neuregelung vorgesehen gewesen. Unter der Annahme, dass auch in 4 Prozent der zukünftigen Neueinstellungen eine Sicherheitsüberprüfung im Einstellungsverfahren für erforderlich erachtet werden würde, fällt zusätzlicher Aufwand für die einfache Sicherheitsüberprüfung beim verbleibenden Großteil der Neueinstellungen (96 Prozent von mittelfristig 420; gerundet 400) an. Das Bundesamt rechnet des Weiteren damit, dass Tätigkeiten, deren Art und Dauer ein Entfallen der einfachen Sicherheitsprüfung rechtfertigen - zuvorderst Praktika, zeitweise Unterstützungstätigkeiten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Behörden sowie Reinigungs- und Instandhaltungstätigkeiten -, die der genannten Anzahl der jährlichen Neueinstellungen nicht zuzurechnen sind. Daher wird eine Fallzahl in Höhe von 400 einfachen Sicherheitsüberprüfungen zugrunde gelegt. Für die Jahre 2023 und 2024 werden aufgrund der absehbar höheren Zahl der Neueinstellungen jeweils 170 zusätzliche betroffene Fälle unterstellt (96 Prozent der Differenz von 600 und 420 Fällen).

Zur Vorbereitung und Durchführung der einfachen Sicherheitsüberprüfung sind Kandidatinnen und Kandidaten dazu angehalten, eine Sicherheitserklärung auszufüllen und einzureichen. Nimmt man einen Bearbeitungsaufwand von 25 Minuten pro Fall an (geschätzt anhand der Zeitwerttabelle in Anhang III des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung – Leitfaden – jeweils mittleres Komplexitätsniveau: Informationen zusammenstellen fünf Minuten, Formulare ausfüllen 15 Minuten, Informationen an zuständige Stellen übermitteln fünf Minuten), ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand der Bürger und Bürgerinnen in Höhe von gerundet 167 Stunden. In den Jahren 2023 und 2024 entsteht entsprechend ein zusätzlicher Zeitaufwand von 71 Stunden.

Vorgabe 4.1.2: Persönliche Anhörung; § 25 Absatz 7 AsylG-E

Die Neuregelung stellt klar, dass die persönliche Anhörung der Antragstellenden nach § 25 Absatz 7 AsylG mittels einer Bild- und Tonübertragung erfolgen kann, wenn die vorliegende Fallkonstellation dies zulässt. Die Antragstellenden dürfen dabei keine privaten Räumlichkeiten nutzen, sondern werden sich entweder in einer anderen Liegenschaft des Bundesamtes oder in derselben Liegenschaft, jedoch in einem anderen Raum aufhalten als die teilnehmenden Entscheider des Bundesamtes. Im ersten Fall werden die Wegezeiten in der Regel unterschiedlich hoch ausfallen als bei persönlicher Vorsprache in Anwesenheit.

Die Regelung bewirkt jedoch lediglich eine Angleichung an die bestehende Verwaltungspraxis und löst daher keine Veränderung des Erfüllungsaufwands aus.

Vorgabe 4.1.3: Mitwirkungspflicht im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren; § 73b Absatz 5 AsylG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Mitwirkung	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Persönliche Anhörung	-1 969	209	-	-6 858	
Erkennungsdienstliche Be- handlung	-1 969	89	-	-2 920	
Vorlage von Personendoku- menten	-1 969	74	-	-2 428	
Schriftliche Mitwirkung	-1 969	17	2	-558	-4

Nach Aufforderung sind Ausländer mit Anerkennung als Asylberechtigte oder Zuerkennung des Flüchtlingsstatus persönlich zur Mitwirkung an Prüfungen des Vorliegens der Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme nach § 73b Absatz 1 AsylG-E verpflichtet. Diese Vorgabe des § 73b Absatz 5 AsylG-E entspricht dabei der bestehenden Regelung des § 73 Absatz 3a AsylG; eine Änderung des Zeitaufwands pro Fall ist daher nicht zu erwarten.

Eine Änderung des gesamten Zeitaufwands der Antragstellenden ist indirekt jedoch über den Wegfall der Regelüberprüfungen (siehe Vorgabe 4.3.19) und die damit einhergehende Verringerung der Anzahl der Mitwirkungsaufforderungen zu erwarten. Nach Angaben des Bundesamtes sind in den letzten Jahren 123 247 (2019), 84 782 (2020) und 20 843 (2021) Aufforderungen zur Mitwirkung ergangen. Laut dem „Bericht zur Evaluierung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes“ wurde im Betrachtungszeitraum (01.01.2019 bis 30.09.2021) nach der dortigen Datengrundlage und im Hinblick auf Verfahren, in denen zur Mitwirkung aufzufordern war, in 62 Prozent der Verfahren zur mündlichen Mitwirkung, in 9 Prozent der Verfahren zur erkennungsdienstlichen Behandlung, in 17 Prozent der Verfahren zur Vorlage von Personaldokumenten und in 12 Prozent der Verfahren zur schriftlichen Mitwirkung aufgefordert. Gleichzeitig ist dem Bericht zu entnehmen, dass rund 90 Prozent der betrachteten Verfahren, in denen zur mündlichen Mitwirkung aufgefordert wurde, sogenannte im Fragebogenverfahren entschiedene Verfahren waren. Diese wurden nur vorübergehend angewandt und sahen keine persönliche Anhörung vor. Solche Verfahren wurden bereits ganz überwiegend überprüft. Mithin ist davon auszugehen, dass in Zukunft insbesondere die Anzahl der Verfahren, in denen zur mündlichen Mitwirkung im Rahmen der Bearbeitung der Aufhebungsprüfverfahren aufgefordert wird, entsprechend sinken wird.

Es wird angenommen, dass die Anzahl der jährlichen Aufforderungen zur Mitwirkung 50 Prozent der Anzahl der Entscheidungen in Widerrufs- und Rücknahmepflichtverfahren entspricht (den 84 782 Aufforderungen zur Mitwirkung in 2020 stehen etwa 169 000 Entscheidungen in 2021 in diesen Verfahren gegenüber; ein ähnliches Verhältnis gilt auch in den Jahren 2019/2020). Wie der Beschreibung der Erfüllungsaufwandsänderung zur Abschaffung der Regelüberprüfung zu entnehmen ist, entfallen künftig erwartungsgemäß 15 750 Widerrufs- und Rücknahmeverfahren, sodass annahmegemäß mit einer Reduktion der Aufforderungen zur Mitwirkung um 7 875 Fälle zu rechnen ist. Da davon auszugehen ist, dass der Anteil der Aufforderungen zur Mitwirkung in Form einer persönlichen Anhörung an allen Mitwirkungsformen aufgrund des Wegfalls der im Fragebogenverfahren entschiedenen Verfahren drastisch sinken wird, kann die vereinfachende Annahme getroffen werden, dass die vier genannten Mitwirkungsformen jeweils in 25 Prozent der Aufforderungen erforderlich sind.

Es wird unterstellt, dass die Durchführung der Anhörung im Durchschnitt 150 Minuten Anwesenheit des Ausländers erfordern. Dies entspricht der Zeit, die das Bundesamt als durchschnittlich notwendige Zeit für die Vorbereitung und Durchführung von Anhörungen aller Asylverfahren angibt, abzüglich 30 Minuten. Zudem wird die Annahme getroffen, dass die notwendige Zeit für die Mitwirkung an erkennungsdienstlichen Behandlungen 30 Minuten und für die Vorlage von Personendokumenten 15 Minuten beträgt. Diese Maßnahmen erfordern das persönliche Erscheinen und sind mit Wegezeiten (59 Minuten für eine Anreise innerhalb des Regierungsbezirks/Landes gemäß Anhang VI des Leitfadens) verbunden. Im Fall der schriftlichen Mitwirkung werden ein Zeitaufwand von 17 Minuten (Standardaktivität Informationen zusammenstellen 5 Minuten, Schriftstücke aufsetzen 10 Minuten, Informationen an staatliche Stellen übermitteln 2 Minuten gemäß Anhang III des Leitfadens) sowie Portokosten in Höhe von 2 Euro unterstellt.

Insgesamt sinkt der Zeitaufwand durch die aus der Abschaffung der Regelüberprüfung resultierende Verringerung der Aufforderungen der Bürger um 12 764 Stunden ($1\,969 * (150 + 59) \text{ Minuten}/60 + 1\,969 * (30 + 59) \text{ Minuten}/60 + 1\,969 * (15 + 59) \text{ Minuten}/60 + 1\,969 * 17 \text{ Minuten}/60$); gleichzeitig entfallen Sachkosten für Porto in Höhe von 4 000 Euro.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 1 577 000 Euro. Die Belastung entsteht den Trägern der Asylverfahrensberatung hauptsächlich für die Beantragung von Fördermitteln für die Durchführung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung. Davon entfallen 1 577 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Erfüllungsaufwandsänderung der Wirtschaft dar.

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.2.1	§ 12a AsylG-E; Beantragung von Fördermitteln für die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung; Informationspflicht	PersK.: $6 * 6 \text{ Monate}/12 * 74\,400 \text{ Euro}/\text{Jahr}$	223		0
4.2.1	§ 12a AsylG-E; Beantragung von Fördermitteln für die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung; Informationspflicht	PersK.: $6 * 3 \text{ Monate}/12 * 112\,800 \text{ Euro}/\text{Jahr}$	169		0
4.2.1	§ 12a AsylG-E; Beantragung von Fördermitteln für die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung; Informationspflicht	PersK.: $6 * 200 \text{ Informationsübermittlungen} * 723 \text{ Minuten}/60 * 43,2 \text{ Euro pro Stunde}$	633		0
4.2.2	§ 12a Absatz 3 AsylG-E; Übermittlung personenbezogener Daten an BAMF durch Träger der Asylverfahrensberatung; Informationspflicht	PersK.: $75600 \text{ Übermittlungen} * 10 \text{ Minuten}/60 * 33,7 \text{ Euro pro Stunde}$	425		0
Summe (in Tsd. Euro)			1 450		0
davon aus Informationspflichten (in Tsd. Euro)			1 450		

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.2.1 (Informationspflicht): Beantragung von Fördermitteln für die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung; § 12a AsylG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Kostenpunkt	Fallzahl	Personalkosten pro MAK (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)
Sachbearbeitung Träger der Asylverfahrensberatung	6 * 6 Monate	74 400	-	-	223
Referenten Träger der Asylverfahrensberatung	6 * 3 Monate	112 800	-	-	169
Übermittlung von Informationen durch untere Gliederungsebene	6 * 200	-	723	43,80	633
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					1 025

Die Neufassung des § 12a AsylG verpflichtet den Bund zur Förderung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Gegenstand der Förderung ist eine freiwillige, unentgeltliche und individuelle Beratung von Schutzsuchenden, die inhaltlich der bisherigen zweiten Stufe der Asylverfahrensberatung nach § 12a Satz 4 AsylG entspricht. Das Bundesamt beabsichtigt, die Förderung im Wege eines Zentralstellenverfahrens durchzuführen und die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) sowie ggf. weitere zivilgesellschaftliche Akteure mit der Asylverfahrensberatung zu betrauen. Die Träger der Asylverfahrensberatung nehmen dabei unter anderem auch Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Förderprogramms wahr. Hierzu anfallende Aufwände sollen durch die Förderung abgedeckt werden, siehe Vorgabe 4.3.3.

Zusätzlich fällt seitens der Träger der Asylverfahrensberatung Aufwand für die Initiierung und die Einreichung eines Förderantrags an. Es wird davon ausgegangen, dass die Förderung jährlich zu beantragen ist, und dass der Aufwand ein ähnliches Maß annimmt wie jener zur Beantragung von Fördermitteln für die Migrationsberatung erwachsener Zuwanderer (MBE). Basierend auf den Erfahrungen hinsichtlich der Antragstellung im Rahmen der MBE-Förderung stellt sich der Erfüllungsaufwand nach Angaben zweier Wohlfahrtsverbände wie folgt dar.

Auf Ebene der Spitzenverbände werden während zweier Monate ein Vollzeitäquivalent in der Sachbearbeitung und 0,5 Vollzeitäquivalente auf Referentenebene, sowie während zweier weiterer Monate zwei Vollzeitäquivalente in der Sachbearbeitung und einen Referenten in Vollzeit zur Ausarbeitung des Antrags eingesetzt. Bei Ansatz von Lohnkosten, die jeweils mit dem Lohnniveau in der Bundesverwaltung vergleichbar sind (Lohnsatz des gehobenen Dienstes im Fall der Sachbearbeitung und des höheren Dienstes bei Referenten nach Anhang IX des Leitfadens), resultieren zusätzliche jährliche Personalkosten in Höhe von 392 400 Euro auf Ebene der Spitzenverbände der Träger ($6 * 6 \text{ Monate}/12 * 74\,400 \text{ Euro/Jahr} + 6 * 3 \text{ Monate}/12 * 112\,800 \text{ Euro/Jahr}$).

Zudem entsteht zum Zweck der Ressourcensteuerung Aufwand für die Aufbereitung und Übermittlung von Informationen an die Spitzenverbände auf unteren Gliederungsebenen der jeweiligen Verbände. Es wird angenommen, dass pro Verband 200 Stellen Informationen bereitstellen. Der zeitliche Aufwand wird anhand der Zeitwerttabelle für die Verwaltung geschätzt. Es wird angenommen, dass jeweils 573 Minuten auf die Klärung des Sachverhalts (Standardaktivität 2 in Anhang VIII des Leitfadens bei hohem Komplexitätsniveau), 90 Minuten auf die Sichtung, Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit von vorhandenen Informationen (Standardaktivität 3), sowie 60 Minuten auf die Übermittlung der benötigten Angaben an den Spitzenverband (Standardaktivität 10) anfallen. Bei Ansatz des Durchschnittslohns der Verwaltung der Länder in Höhe von 43,80 Euro entsteht ein jährlicher zusätzlicher Aufwand in Höhe von 624 672 Euro ($6 * 200 * (573 + 90 + 60) \text{ Minuten}/60 * 43,80 \text{ Euro/Stunde}$).

Insgesamt entstehen zusätzliche Personalkosten in Höhe von 1 017 072 Euro.

Vorgabe 4.2.2 (Informationspflicht): Übermittlung personenbezogener Daten an das Bundesamt durch Träger der Asylverfahrensberatung; § 12a Absatz 3 AsylG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
75 600	10	43,80		552	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				552	

Die Träger der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung sind gemäß § 12a Absatz 3 AsylG-E dazu angehalten, dem Bundesamt und der obersten Landesbehörde Angaben zum Ratsuchenden zu übermitteln und anschließend zu löschen, die Anlass zur Annahme geben, dass besondere Verfahrensgarantien benötigt werden oder eine besondere Bedürfnislage hinsichtlich der Aufnahme vorliegen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn Ratsuchende einer vulnerablen Gruppe angehören. Die Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe wird im Bundesamt nicht statistisch erfasst.

Es wird angenommen, dass die Bearbeitungszeit pro Fall für die Benachrichtigung 10 Minuten beträgt (Ansatz nach Anhang VIII des Leitfadens; Standardaktivität „Daten übermitteln“ auf mittlerem Komplexitätsniveau).

Gegeben, dass pro Jahr 126 000 Ausländer eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung in Anspruch nehmen (siehe Vorgabe 4.3.3) und unter der Annahme, dass bei 6 von 10 Personen eine Meldung an das Bundesamt erfolgt (da allein Minderjährige, die zu den vulnerablen Gruppen zählen, etwa 50 Prozent der Asylverfahrensstellungen stellen), ergeben sich bei einem der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes auf Länderebene entsprechenden Lohnsatz von 33,70 Euro (vergleiche Anhang VI des Leitfadens für Wirtschaftsabschnitt Q, mittleres Qualifikationsniveau) jährliche Personalkosten in Höhe von 425 000 Euro (75 600 * 10 Minuten/60 * 33,70 Euro/Stunde).

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 72 696 000 Euro. Davon entfallen 72 678 000 Euro auf den Bund und 18 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Der Aufwuchs ist insbesondere auf die Pflicht zur Förderung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung in Höhe von 76 531.000 Euro durch den Bund zurückzuführen. Umgekehrt entfällt durch die Abschaffung der sogenannten Regelüberprüfung eines erteilten Asyl- oder Flüchtlingsstatus durch das Bundesamt auf Bundesebene Personalaufwand in Höhe von 3 296.000 Euro jährlich. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 79 000 Euro.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Erfüllungsaufwandsänderung der Verwaltung dar.

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.3.2	§ 5 Absatz 6 AsylG-E in Verbindung mit § 8 SÜG; Durchführung einer einfachen Sicherheitsprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz; Bund	PersK.: 400 BAMF * 140 Minuten/60 * 46,5 Euro pro Stunde;	43	PersK.: 170 BAMF * 200 Minuten/60 * 46,5 Euro pro Stunde;	26
4.3.2	§ 5 Absatz 6 AsylG-E in Verbindung mit § 8 SÜG; Durchführung einer einfachen Sicherheitsprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz; Bund	PersK.: 400 BAMF * 195 Minuten/60 * 33,8 Euro pro Stunde;	44		0
4.3.2	§ 5 Absatz 6 AsylG-E in Verbindung mit § 8 SÜG; Durchführung einer einfachen Sicherheitsprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz; Bund	PersK.: 40 BfV * 600 Minuten/60 * 46,5 Euro pro Stunde;	19		0
4.3.2	§ 5 Absatz 6 AsylG-E in Verbindung mit § 8 SÜG; Durchführung einer einfachen Sicherheitsprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz; Bund	PersK.: 400 BfV * 270 Minuten/60 * 33,8 Euro pro Stunde;	61	PersK.: 170 BfV * 465 Minuten/60 * 33,8 Euro pro Stunde;	45
4.3.2	§ 5 Absatz 6 AsylG-E in Verbindung mit § 8 SÜG; Durchführung einer einfachen Sicherheitsprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz; Land	PersK.: 600 Landesstellen * 42 Minuten/60 * 43,8 Euro pro Stunde;	18	PersK.: 255 Landesstellen * 42 Minuten/60 * 43,8 Euro pro Stunde;	8
4.3.3	§ 12a Absatz 1 AsylG-E; Förderung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung; Bund	SachK.: 1 BAMF * 75694 Euro;	75 694		0
4.3.3	§ 12a Absatz 1 AsylG-E; Förderung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung; Bund	PersK.: 11 BAMF * 76 Tsd. Euro pro Jahr;	836		0
4.3.4	§ 12a Satz 4 AsylG; Behördliche Asylverfahrensberatung (Einzelgespräche); Bund	PersK.: -9350 BAMF * 77 Minuten/60 * 46,5 Euro pro Stunde;	-558		0

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.3.4	§ 12a Satz 4 AsylG; Behördliche Asylverfahrensberatung (Einzelgespräche); Bund	PersK.: -26 BAMF * 336 Minuten/60 * 46,5 Euro pro Stunde;	-7		0
4.3.8	§ 24 Absatz 1 Satz 4 AsylG-E; Absehen von Anhörung; Bund	PersK.: -750 BAMF * 2 Minuten/60 * 33,8 Euro pro Stunde;	-1		0
4.3.8	§ 24 Absatz 1 Satz 4 AsylG-E; Absehen von Anhörung; Bund	PersK.: -750 BAMF * 118 Minuten/60 * 46,5 Euro pro Stunde;	-69		0
4.3.9	§ 25 Absatz 6 AsylG-E; Anhörung auch ohne anwaltliche Begleitung; Bund	PersK.: -310 BAMF * 11 Minuten/60 * 46,5 Euro pro Stunde;	-3		0
4.3.11	§ 73 AsylG; Prüfung des Widerrufs oder der Rücknahme; Bund	PersK.: -15750 BAMF * 270 Minuten/60 * 46,5 Euro pro Stunde;	-3 296		0
Summe (in Tsd. Euro)			72 696		79
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro)			72 678		71
davon aus Landesebene (in Tsd. Euro)			18		8

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AsylG-E

Das Regelungsvorhaben schafft eine zusätzliche Ausnahme von Gründen für die Gewährung internationalen Schutzes: § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AsylG-E schließt den Flüchtlingsstatus aus für Personen, die die Rechte und Pflichten, die mit der Staatsbürgerschaft des Landes, in dem sie Aufenthalt genommen haben, verknüpft sind, oder die gleichwertige Rechte und Pflichten besitzen.

Das Bundesamt schätzt, dass unter Berücksichtigung der infrage kommenden Herkunftsländer und der weiteren notwendigen Voraussetzungen der zusätzliche Ausschlussbestand in § 3 AsylG-E bei höchstens 1 von 1 000 Antragstellungen in den vergangenen drei Jahren in Betracht gekommen wäre. Vor diesem Hintergrund wird hergeleitet, dass jedes tausendste Asylverfahren (Erstverfahren, Folge- und Zweitverfahren, Widerrufs- und Rücknahmeverfahren) von der Neuregelung betroffen ist. Mittelfristig rechnet das Bundesamt mit einer jährlichen durchschnittlichen Anzahl von 210 000 Erst- und Folgeverfahren, dementsprechend dürften 210 Verfahren von der Neuregelung betroffen sein. Bei einer durchschnittlichen Schutzquote von 40 Prozent sind zudem jährlich durchschnittlich 8 400 Zuerkennungen des Flüchtlingsstatus, des subsidiären Schutzes sowie eines Abschiebungsverbots zu erwarten. Unter der Annahme, dass in diesen Fällen oben genannte Voraussetzungen für die Ausnahme von der Gewährung internationalen Schutzes ebenfalls ein Prozent beträgt und gleichzeitig in allen diesen Fällen ein anlassbezogenes Widerrufs- und Rücknahmeverfahren angestoßen wird, ist mit einer Reduktion des Erfüllungsaufwands in maximal 84 Fällen jährlich zu rechnen.

Das Bundesamt erwartet, dass bei Vorliegen des Tatbestands regelmäßig keine Vollanerkennung in Betracht kommt sowie auf die Einleitung eines Widerrufs- und Rücknahmeverfahren entschieden wird, sodass Schritte zur abschließenden Bearbeitung einer Vollanerkennung sowie zur Nicht-Einleitung entfallen. Hinsichtlich der Neuregelung des § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AsylG-E könnte sich im Rahmen der Anhörung bzw. bei deren Vor-

und Nachbereitung ein erhöhter Zeitaufwand ergeben (Klärung der konkreten Details des Voraufenthalts und der einer Staatsangehörigkeit gleichwertigen Rechte und Pflichten). Dies könnte jedoch durch einen geringeren Zeitaufwand bei der Begründung der Bescheide kompensiert werden und hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Vorgabe 4.3.2: Durchführung einer einfachen Sicherheitsprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz; § 5 Absatz 6 AsylG-E in Verbindung mit § 8 SÜG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Laufbahngruppen nach Behörde	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
hD BAMF, BfV	400	200	46,50	-	62	-
mD BAMF, BfV	400	465	33,80	-	105	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					167	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Laufbahngruppen nach Behörde	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
hD BAMF, BfV	170	200	46,50	-	26	-
mD BAMF, BfV	170	465	33,80	-	45	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)					71	

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
600	42	43,80	-	18	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				18	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
255	42	43,80	-	8	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				8	

Analog zu Vorgabe 4.1.1 ist mittelfristig von einer Fallzahl in Höhe von 400 für einfache Sicherheitsüberprüfungen auszugehen.

Nach Angaben des Bundesamtes fällt für die Ausgabe und Auswertung der Sicherheitserklärung des Kandidaten, Rückfragen beim Kandidaten, den Informationsaustausch mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und ähnliches pro einfacher Sicherheitsüberprüfung ein Zeitaufwand von 195 Minuten im mittleren Dienst sowie 140 Minuten im gehobenen Dienst an. Es sind demnach jährlich zusätzliche Personalkosten in Höhe von gerundet 87 000 Euro zu erwarten ($400 * 195 \text{ Minuten}/60 * 33,80 \text{ Euro/Stunde} + 400 * 140 \text{ Minuten}/60 * 46,50 \text{ Euro/Stunde}$).

Der Zeitaufwand einer einfachen Sicherheitsüberprüfung im BfV wird den Angaben entnommen, die im Zuge einer ergänzenden Erfüllungsaufwandsschätzung zum Änderungsantrag des Ausschusses für Inneres und Heimat (Ausschussdrucksache 19(4)864) zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei (Bundestagsdrucksache 19/26541) gemacht wurden. Demnach beträgt der Zeitaufwand in allen Fällen 240 Minuten im mittleren Dienst. Es wird geschätzt, dass in 10 Prozent der Fälle sicherheitserhebliche Erkenntnisse zu den Kandidaten vorliegen; in diesen Fällen entsteht ein zusätzlicher zeitlicher Aufwand in Höhe

von 300 Minuten im mittleren Dienst sowie 600 Minuten im gehobenen Dienst. Insgesamt ergibt sich ein zusätzlicher regelmäßiger Erfüllungsaufwand in Höhe von gerundet 79 000 Euro ($400 * 240 \text{ Minuten}/60 * 33,80 \text{ Euro} + 40 * 300 \text{ Minuten}/60 * 33,80 \text{ Euro/Stunde} + 40 * 600 \text{ Minuten}/60 * 46,50 \text{ Euro/Stunde}$).

Das BfV zieht zudem Erkundigungen bei Landesbehörden ein. In der genannten Erfüllungsaufwandsdarstellung wurde ein Zeitaufwand in Höhe von 30 Minuten pro Fall geschätzt, wobei in 50 Prozent der Fälle davon ausgegangen wird, dass zwei Länder anstatt nur einem betroffen sind, sodass die Fallzahl hier 600 jährlich beträgt. Bei Vorliegen sicherheitserheblicher Erkenntnisse erhöht sich der Zeitaufwand um 120 Minuten. Insgesamt entstehen durch die Beantwortung der Anfragen des BfV in den Landesverwaltungen jährliche zusätzliche bei Ansatz des durchschnittlichen Lohnsatzes von 43,80 Euro/Stunde Personalkosten in Höhe von ungefähr 18 000 Euro ($600 * 30 \text{ Minuten}/60 * 43,80 \text{ Euro/Stunde} + 40 * 120 \text{ Minuten}/60 * 43,80 \text{ Euro/Stunde}$).

Analog zu Vorgabe 4.1.1 ist beim Bund aufgrund der erhöhten Anzahl an Neueinstellungen in den Jahren 2023 und 2024 mit zusätzlichen Personalkosten in Höhe von 71 000 Euro und bei den Ländern in Höhe von 8 000 Euro zu rechnen.

Vorgabe 4.3.3: Förderung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung; § 12a Absatz 1 AsylG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes durch die Auszahlung von Fördermitteln:

Fallzahl	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	-	75 694,7
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)		75 694,7

Veränderung der jährlichen Personalkosten des Bundes für die Bewirtschaftung des Förderprogramms:

Anzahl MAK	Laufbahngruppe	Personalkosten pro MAK (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)
1	Mittlerer Dienst	54 080	54,08
9	Gehobener Dienst	74 400	669,6
1	Höherer Dienst	112 800	112,8
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)			836,48

Nach bisheriger Rechtslage hat das Bundesamt auf Grundlage des § 12a Satz 4 AsylG – neben den Trägern der freien Wohlfahrtspflege – eine individuelle Asylverfahrensberatung in Form von Einzelgesprächen mit Asylbewerbern durchgeführt. Während die erste Stufe der bisherigen staatlichen Asylverfahrensberatung, die die Information der Antragstellenden in Gruppengesprächen vorsieht, beibehalten wird (siehe § 24 Absatz 1 Satz 2 AsylG-E; Vorgabe 4.3.5), sieht die bisherige zweite Stufe der Asylverfahrensberatung nach der Neuregelung des § 12a AsylG-E keine Beteiligung des Bundesamtes mehr vor. Der Bund wird stattdessen dazu verpflichtet, diese ausschließlich behördenunabhängige Beratung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu fördern.

Hierdurch entsteht dem Bund Aufwand für die Auszahlung von Fördermitteln an die Träger der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung. Die Fördersumme deckt Personal- und Personalgemeinkosten für die Berater der Träger der Asylverfahrensberatung, Sach- und Verwaltungskosten, Honorare für Dolmetscher sowie Kosten für die anwaltliche Anleitung gemäß dem Rechtsdienstleistungsgesetz unter der Annahme ab, dass jährlich 126 000 Ausländer eine Asylverfahrensberatung in Anspruch nehmen.

Es wird von einem Betreuungsschlüssel von 180 Ratsuchenden pro Berater und Jahr ausgegangen, sodass 700 Vollzeitäquivalente zur Deckung des Beratungsbedarfs benötigt werden. Bei der Berechnung der Personalkosten wird davon ausgegangen, dass Gehälter vergleichbar mit Entgelten in der Verwaltung gezahlt werden, und ein Bruttogehalt in Höhe von 53 788,67 Euro (Mittelwert der Entgeltgruppen 9 und 10 TVöD) zuzüglich Personalnebenkosten in Höhe von 14 139,67 Euro pro Berater veranschlagt werden muss. Zusätzlich soll eine Pauschale für Sach- und Verwaltungskosten in Höhe von 28,1 Prozent der Personalkosten gefördert werden. Diese Kostenkomponente deckt unter anderem auch die Aufwände für Informations- und Dokumentationspflichten im Rahmen des Förderverfahrens ab. Für die anwaltliche Anleitung wird pro Berater eine Stunde pro Arbeitswoche kalkuliert.

Bei 700 Vollzeitäquivalenten mit jeweils 44 Arbeitswochen ergibt dies einen Bedarf von 30 800 Stunden an anwaltlicher Beratung. Eine Beratungsstunde wird mit 80 Euro veranschlagt. Zuletzt wird davon ausgegangen, dass die Berater in einem Viertel ihrer Arbeitszeit von einem Dolmetscher unterstützt werden müssen. Bei 700 Vollzeitäquivalenten mit jeweils 220 Arbeitstagen im Jahr und täglich acht Arbeitsstunden ergibt dies einen Gesamtbedarf an 308 000 Dolmetscherstunden. Für eine Dolmetscherstunde wird ein Honorar von 40 Euro veranschlagt. Daraus resultiert eine Fördersumme in Höhe von 75 694 742 Euro pro Jahr ($700 * 67\,927,67 \text{ Euro} * 1,281$ für Personal- und Personalnebenkosten + $30\,800 * 80 \text{ Euro}$ anwaltliche Beratung + $308\,000 * 40 \text{ Euro}$ Dolmetscherhonorare).

Des Weiteren entstehen dem Bundesamt jährlich zusätzliche Personalkosten für insgesamt elf zusätzliche Stellen: eine Stelle im höheren Dienst mit Zuständigkeit für Grundsatzfragen des Förderverfahrens und zur Pflege der Bund-Länder-Beziehungen, neun Stellen im gehobenen Dienst für die Bewirtschaftung der Fördermittel, das Controlling sowie die Struktursteuerung, sowie eine Stelle im mittleren Dienst zur Unterstützung bei der Bewirtschaftung der Fördermittel, etwa zur Prüfung der Verwendungsnachweise. Der jährliche Personalaufwand beläuft sich unter Berücksichtigung der Lohnkosten des Bundes in den unterschiedlichen Laufbahngruppen gemäß Lohnkostentabelle für Mitarbeiterkapazitäten der Verwaltung aus dem Leitfaden, Anhang IX, auf insgesamt 836 480 Euro pro Jahr ($54\,080 \text{ Euro}$ im mittleren Dienst + $9 * 74\,400 \text{ Euro} = 669\,600 \text{ Euro}$ im gehobenen Dienst + $112\,800 \text{ Euro}$ im höheren Dienst).

Vorgabe 4.3.4: Wegfall behördliche Asylverfahrensberatung (Einzelgespräche); § 12a Satz 4 AsylG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Vorgang	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Einzelgespräche AVB	-9 350	77	46,50	-	-558	-
Mitarbeiter-schulungen	-26	336	46,50	-	-7	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					-565	

Die Förderung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung ersetzt die Asylverfahrensberatung des Bundesamtes in Form von Einzelgesprächen nach dem bestehenden § 12a Satz 4 AsylG.

Beim Bundesamt entfällt somit der Aufwand für die Durchführung von Einzelgesprächen. Eine Erhebung beim Bundesamt im Rahmen der Nachmessung des Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht hat ergeben, dass das Bundesamt zuletzt 9 350 Einzelgespräche jährlich durchgeführt hat. Pro Gespräch entsteht demnach ein Zeitaufwand von 77 Minuten im gehobenen Dienst. Des Weiteren werden mit Hinblick auf die Qualifikation des Beraterpersonals Mitarbeiterschulungen durchgeführt. Dies erfordert nach Angabe des Bundesamtes derzeit 336 Minuten bei Mitarbeitern im gehobenen Dienst pro Kalenderwoche. Unter der Annahme, dass die Durchführung von Einzelgesprächen eine größere Qualifikationstiefe erfordert als die Durchführung von (derzeit durchschnittlich 17 000 pro Jahr) Gruppengesprächen, wird angenommen, dass der Zeitaufwand für Schulungen um 50 Prozent sinkt.

Pro Jahr entfällt beim Bundesamt somit ein Zeitaufwand von 12 144,8 Stunden ($9\,350 * 77 \text{ Minuten}/60 + 26 * 336 \text{ Minuten}/60$) im gehobenen Dienst, sodass bei einem Lohnsatz in Höhe von 46,50 Euro eine Entlastung von gerundet 565 000 Euro zu erwarten ist.

Vorgabe 4.3.5: Hinzuziehen eines Sprachmittlers; § 17 AsylG-E

Die Neuregelung in § 17 Absatz 3 AsylG-E bestimmt, dass die Hinzuziehung eines Dolmetschers im Asylverfahren auch in Form der Bild- und Tonübertragung erfolgen kann. Diese Änderungen zeichnen lediglich die bestehende Verwaltungspraxis des Bundesamtes nach. Insofern zieht die Rechtsänderung keine unmittelbare Verhaltensänderung nach sich und hat somit auch keine direkte Erfüllungsaufwandsänderung zur Folge.

Vorgabe 4.3.6: Information des Ausländers über das Asylverfahren durch das Bundesamt; § 24 Absatz 1 Satz 2 AsylG-E

Die Regelung verpflichtet das Bundesamt zur Information des Antragsstellers über den Ablauf des Verfahrens, die Rechte und Pflichten im Verfahren sowie über Rückkehrmöglichkeiten. Die Informationspflicht wird durch die Rechtsänderung dabei lediglich zeitlich vorverlagert, indem sie nicht wie bisher nach der Antragstellung, sondern möglichst frühzeitig, also beispielsweise kurz nach der Registrierung eines Ausländers, zu erfolgen hat. Diese Informationen sollen nach wie vor in Gruppengesprächen entsprechend der Stufe 1 der Asylverfahrensberatung gemäß § 12a Satz 3 AsylG erfolgen. Die bestehende Informationspflicht ist dabei in geringem Umfang um Angaben zu Rückkehrmöglichkeiten erweitert worden; ein Anstieg des zeitlichen Aufwands ist jedoch nicht zu erwarten. Eine Änderung des Erfüllungsaufwands wird nicht ausgelöst.

Vorgabe 4.3.7: Persönliche Anhörung; § 25 Absatz 7 AsylG-E

Die Neuregelung stellt klar, dass die persönliche Anhörung der Antragstellenden nach § 25 Absatz 7 AsylG auch mittels einer Bild- und Tonübertragung erfolgen kann, wenn die vorliegende Fallkonstellation dies zulässt. Die Neuregelung bewirkt eine Angleichung an die bestehende Verwaltungspraxis des Bundesamtes. Verwaltungsseitig ist durch diese Praxis keine Reduzierung der Bearbeitungszeit, durch eine bessere Steuerung jedoch in Einzelfällen eine Verfahrensbeschleunigung festzustellen. Der Erfüllungsaufwand bleibt daher unverändert.

Vorgabe 4.3.8: Absehen von Anhörung; § 24 Absatz 1 Satz 4 AsylG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Laufbahngruppe	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
mD	-750	2	33,80	-	-1	
gD	-750	118	46,50	-	-69	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					-70	

Die Vorgabe schafft die Möglichkeit des Absehens von Anhörungen der Antragstellenden in Fällen, in denen sich dieser ohne seinen eigenen Einfluss dauerhaft in einer Lage befindet, in der er zu einer Anhörung nicht in der Lage ist. In diesen Fällen erhält das Bundesamt die Möglichkeit, nach Aktenlage zu entscheiden.

Die Neuregelung wirkt sich lediglich auf Asylverfahren aus, nicht jedoch auf Folge- und Zweitanträge, da hier bereits jetzt von einer Anhörung abgesehen werden kann. Das Bundesamt schätzt in Ermangelung statistischer Informationen, dass in der Vergangenheit weniger als ein Prozent der Verfahren von der Neuregelung betroffen gewesen wären. In den Jahren 2017 bis 2021 sind jährlich im Durchschnitt 150 000 Erstanträge gestellt worden. Unterstellt man, dass in 0,5 Prozent dieser Fälle die Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 Satz 4 AsylG-E vorliegen, ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Fallzahl von 750.

Die entlastende Wirkung der Regelung liegt vor allem in der Verkürzung der Verfahrensdauer, indem anhängige Verfahren schneller zum Abschluss gebracht werden können. Durch die Möglichkeit des Absehens von der Anhörung entfallen im Bundesamt jedoch unter anderem Arbeitsschritte zur Vorbereitung, Durchführung und Qualitätssicherung der Anhörung. Das Bundesamt schätzt, dass entsprechend ein Zeitaufwand in Höhe von zwei Minuten im mittleren Dienst und 178 Minuten im gehobenen Dienst entfällt.

Dem gegenüber steht ein zeitlicher Mehraufwand für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Möglichkeit zur Entscheidung nach Aktenlage. Geht man von einem Mehraufwand von 60 Minuten aus (Differenz zwischen hoher und mittlerer Komplexität bei der Standardaktivität Formelle Prüfung, siehe Anhang VIII des Leitfadens), ergibt sich im gehobenen Dienst eine zeitliche Entlastung von 118 Minuten.

Insgesamt ist nach Ansatz der Lohnsätze für den mittleren sowie den gehobenen Dienst in der Bundesverwaltung gemäß Anhang IX des Leitfadens mit einer Entlastung in Höhe von gerundet 70 000 Euro zu rechnen ($750 * 2 \text{ Minuten}/60 * 33,80 \text{ Euro} + 750 * 118 \text{ Minuten}/60 * 46,50 \text{ Euro/Stunde}$).

Vorgabe 4.3.9: Anhörung auch ohne anwaltliche Begleitung; § 25 Absatz 6 AsylG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-310	11	46,50	-	-3	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-3	

Die Regelung stellt zunächst klar, dass Antragstellende zur Anhörung von einem Anwalt oder einer sonstigen Person begleitet werden darf. Zudem darf das Amt die Anhörung auch dann durchführen, wenn der Begleiter nach Ladung mit angemessener Frist nicht zur Anhörung erscheint.

Es existieren keine Statistiken zur Anzahl der Verfahren, in denen die Anhörung mangels Erscheinen der anwaltlichen Begleitung kurzfristig abgesagt und verschoben werden musste. Nach grober Einschätzung des Bundesamtes sind Antragstellende bereits in etwa 15 Prozent der Fälle im behördlichen Verwaltungsverfahren anwaltlich vertreten. Nach Einschätzung des operativen Bereichs mussten in diesen Fällen maximal drei Prozent der Anhörungen mangels Erscheinen der anwaltlichen Begleitung kurzfristig abgesagt und verschoben werden und würden somit unter die Regelung des § 25 Absatz 6 Sätze 4 und 5 neu AsylG-E fallen. In den Jahren 2019 bis 2021 wurden 207 344 Anhörungen im Bundesamt durchgeführt. Ausgehend von den genannten Prozentwerten mussten in den letzten drei Jahren ungefähr 310 Anhörungen mangels Erscheinen anwaltlicher Begleitung abgesagt oder auf Wunsch des Verfahrensbevollmächtigten verschoben werden.

In diesen Fällen entsteht im Bundesamt ein begrenzter Aufwand für Ansetzung und Ladung zu einer neuen Anhörung, der durch die Neuregelung entfällt. Unterstellt man hierzu pro Fall einen Zeitaufwand von 11 Minuten im gehobenen Dienst (Informationen oder Daten sammeln und zusammenstellen fünf Minuten; Schriftstück aufsetzen und übermitteln fünf Minuten; Unterlagen abspeichern eine Minute nach Anhang III des Leitfadens), ergibt sich bei einem Lohnsatz in Höhe von 46,50 Euro bei einer geschätzten Fallzahl von jährlich 310 eine Entlastung in Höhe von gerundet 3 000 Euro ($310 * 11 \text{ Minuten}/60 * 46,50 \text{ Euro/Stunde}$).

Vorgabe 4.3.10: Entscheidung nach Aktenlage; § 33 Absatz 1 AsylG-E

§ 33 Absatz 1 Satz AsylG-E ersetzt die Rücknahmefiktion des Asylantrags im Falle des Nichtbetreibens des Antragsverfahrens durch die Antragstellenden durch die Möglichkeit, neben der Einstellung des Verfahrens den Asylantrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung abzulehnen. Im Fall der Einstellung soll gemäß dem neuen Satz 2 nach Aktenlage entschieden werden, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt. Diese Regelung entspricht dem bisherigen Verfahren gemäß § 32 AsylG, das im Fall des Nichtbetreibens nach dem bestehenden § 33 Absatz 1 AsylG anzuwenden war. Bei einem unbestimmten Anteil der Verfahren, die nach § 32 AsylG jährlich eingestellt worden wären, führt die Neuregelung zukünftig zu einer Ablehnung des Asylantrags.

Ähnlich wie bei Vorgabe 4.3.8 dürfte die Entlastung des Bundesamtes auch hier in der Verkürzung der Verfahrensdauer liegen; die Reduktion der Antragsbearbeitungszeit und somit des Erfüllungsaufwands dürfte vernachlässigbar sein.

Vorgabe 4.3.11: Prüfung des Widerrufs oder der Rücknahme; § 73b Absatz 1 AsylG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-15 750	270	46,50	-	-3 296	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-3 296	

Nach bisheriger Rechtslage ist jeder Anerkennungsbescheid als Asylberechtigter und jeder Zuerkennungsbescheid der Flüchtlingseigenschaft daraufhin zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder für eine Rücknahme vorliegen. Bislang erfolgt diese Prüfung entweder anlassbezogen oder, falls kein Anlass für eine Überprüfung vorgelegen hat, spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit des entsprechenden Bescheids (sogenannte Regelüberprüfung nach § 73 Absatz 2a Satz 1 AsylG). Diese Regelüberprüfung wird in der Neufassung

ersatzlos gestrichen; die Pflicht zur anlassbezogenen Prüfung – auch im Fall der Erteilung des subsidiären Schutzes sowie eines Abschiebungsverbots – erfährt in § 73b Absatz 1 AsylG-E eine Klarstellung.

Die Anzahl der jährlich durchgeführten anlassbezogenen Überprüfungen betrug zuletzt 26 849 (2019), 33 561 (2020) und 32 475 (2021). Dabei ist zu beachten, dass davon ausgegangen werden kann, dass Ausländerbehörden in manchen, weniger dringenden Fällen auf eine anlassbezogene Prüfung verzichten, da mit einer Klärung des Sachverhalts im Rahmen einer späteren Regelprüfung ohnehin zu rechnen ist. Daher ist davon auszugehen, dass ein Teil der zukünftig entfallenden Regelüberprüfungen durch zusätzliche anlassbezogene Überprüfungen ersetzt werden.

Mittelfristig wird mit einer jährlichen Anzahl von 210 000 Asylanträgen gerechnet. Unterstellt man die durchschnittlichen Schutzquoten der Jahre 2017 bis 2021, so ist in den Folgejahren mit etwa 47 000 Zuerkennungen des Flüchtlingsstatus (Schutzquote von durchschnittlich 22 Prozent) sowie etwa 37 000 Fällen der Gewährung des subsidiären Schutzes bzw. eines Abschiebungsverbots (Schutzquote von etwa 18 Prozent) zu rechnen.

Bei bestehender Rechtslage müssten durchschnittlich mittelfristig demnach maximal 47 000 Regelüberprüfungen pro Jahr durchgeführt werden. Unter der Annahme, dass die zuletzt erfassten durchschnittlich etwa 31 000 anlassbezogenen Widerrufs- und Rücknahmeverfahren etwa hälftig auf Verfahren, in denen der Flüchtlingsstatus (einschließlich Asyl) gewährt wird, und Verfahren, in denen entweder subsidiärer Schutz oder ein Abschiebungsverbot erteilt werden, entfallen, müssten bei den oben genannten Verfahren nach bestehender Rechtslage demnach lediglich 31 500 Regelüberprüfungen durchgeführt werden, da in 15 500 Fällen stattdessen eine anlassbezogene Überprüfung stattfinden würde. Unter der zusätzlichen Annahme, dass nach Abschaffung der Regelüberprüfung 50 Prozent der Bescheide, die bislang lediglich einer Regelüberprüfung unterzogen worden wären, künftig stattdessen anlassbezogen geprüft werden, sinkt die jährliche Anzahl der Überprüfungen um 15 750 (= 31 500/2).

Nach Angaben des Bundesamtes beträgt die Bearbeitungszeit für ein Widerrufs- oder Rücknahmepflichtverfahren durchschnittlich 270 Minuten. Bei Ansatz des Lohnsatzes in der Bundesverwaltung des gehobenen Dienstes in Höhe von 46,50 Euro (siehe Anhang IX des Leitfadens) ergibt sich eine Entlastung in Höhe von gerundet 3 296 000 Euro (15 750 * 270 Minuten/60 * 46,50 Euro/Stunde).

5. Weitere Kosten

Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit können künftig in bestimmten Klageverfahren ohne ausdrückliche Einverständniserklärung der Beteiligten im schriftlichen Verfahren entscheiden (vergleiche § 77 Absatz 2 AsylG-E). Werden vermehrt schriftliche Verfahren durchgeführt, werden das Bundesamt und die Justiz entlastet. Das Bundesamt rechnet auf Basis statistischer Auswertungen mit jährlich 40 000 anhängigen Verfahren, die die rechtlichen Voraussetzungen für ein schriftliches Verfahren erfüllen, da die Kläger anwaltlich vertreten sein müssen und von der Regelung solche Entscheidungen des Bundesamtes ausgenommen sind, die eine Rücknahme- oder Widerrufsentscheidung oder eine Ablehnung als einfach unbegründet zum Gegenstand haben. Die Zahl der tatsächlich durchgeführten schriftlichen Verfahren ist jedoch von zwei weiteren Faktoren abhängig. Zum einen liegt es im Ermessen der Gerichte, ob sie von der Möglichkeit des § 77 Absatz 2 AsylG-E Gebrauch machen. Zum anderen ist die Anzahl der zukünftig tatsächlich schriftlich durchgeführten Verfahren davon abhängig, wie häufig die Kläger von ihrem Recht Gebrauch machen werden, eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Aufgrund der Voraussetzung der anwaltlichen Vertretung ist davon auszugehen, dass häufig ein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt werden wird. Demnach kann der Umfang der Entlastung von Gerichten und dem Bundesamt ex ante nicht prognostiziert werden.

Die Erweiterung der Revisionsmöglichkeit in Asylsachen vor dem Bundesverwaltungsgericht in bestimmten Rechtsfragen (vergleiche § 78 Absatz 8 AsylG-E) kann nach Einschätzung des Bundesamtes dazu führen, dass rund 20 zusätzliche Revisionsverfahren pro Jahr durchgeführt werden. Auf der Ebene der Justiz könnte dies dazu führen, dass das Bundesverwaltungsgericht durch diese zusätzlichen Verfahren zusätzlich belastet wird, während gleichzeitig Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte entlastet werden. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass es die zusätzlichen Verfahren voraussichtlich mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln bearbeiten kann. Die Entlastung der ersten Instanz und der Berufungsinstanz ist darauf zurückzuführen, dass durch die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts die Rechtsprechung bundesweit vereinheitlicht wird und klarere Entscheidungsmaßstäbe geschaffen werden. Auf der Ebene der Verwaltung (Bundesamt) kommt es nach Einschätzung des Bundesamtes ebenfalls nur zu einer Lastenverschiebung. Pro Revisionsverfahren entsteht ein Zeitaufwand von 12 Arbeitsstunden (30 Minuten im mittleren Dienst sowie 11,5 Stunden im höheren Dienst), der

aber aufgrund der Vereinheitlichung der Rechtsprechung und der klareren Entscheidungsmaßstäbe kompensiert wird.

Durch die Lockerung und Modifizierung des Zurückweisungsverbots (vergleiche § 79 Absatz 2 AsylG-E) werden Obergerichtsverfahren entlastet und Verwaltungsgerichte belastet. Die Rechtsänderungen führen dazu, dass durch die Ausweitung der Möglichkeit von Zurückweisungen bei den Obergerichtsverfahren bei entsprechender Anwendung eine Vielzahl an nachzuholenden individuellen Prüfungen entfallen. Spiegelbildlich erhöht sich die Belastung bei den Verwaltungsgerichten. Zurzeit ist nicht abschätzbar, in wie vielen Fällen die Gerichte von der Regelung Gebrauch machen werden und ob die Lastenverschiebung vollständig aufwandsneutral sein wird.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren umfasst weitere Änderungen von prozessualen Regelungen, die insbesondere der Verfahrensstraffung und der Verfahrensbeschleunigung dienen (zum Beispiel §§ 74 Absatz 3, 77 Absatz 4 und 5 sowie 79 Absatz 3 AsylG-E). Dabei verkürzt sich in den Anwendungsfällen nicht nur die reine Verfahrensdauer, sondern auch die tatsächliche Arbeitsbelastung in der Verwaltung und Justiz kann in den betroffenen Verfahren reduziert werden (vergleiche § 79 Absatz 3 AsylG-E). Zurzeit ist nicht abschätzbar, wie häufig die Rechtsänderungen zur Anwendung kommen und wie stark sich dadurch die prozessualen Abläufe verändern werden. Der Umfang der Einsparung beim Personaleinsatz kann daher nicht abschließend geschätzt werden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Neuregelungen des AsylG und des AufenthG gelten unbefristet.

Die wesentlichen Vorhaben des Gesetzes sollen evaluiert werden, da der jährlich zu erwartende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung mehr als eine Million Euro beträgt. Die Einführung des neuen Revisionsgrundes beim Bundesverwaltungsgericht und der Wegfall der Regelüberprüfung im Rahmen von Widerrufs- und Rücknahmeverfahren sollen drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Die Einführung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung (AVB) soll fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden, da die hierfür erforderlichen Strukturen zunächst aufgebaut werden müssen.

Um festzustellen, ob eine Entlastung der Gerichte und des Bundesamtes erreicht werden konnte und das Gesetz damit seinem Ziel dient, kann die Entwicklung der Verfahrensdauer asylrechtlicher Klageverfahren herangezogen werden. Ermittelt werden sollte auch, wie viele Revisionsverfahren auf der neu geschaffenen Rechtsgrundlage eingeleitet wurden und ob und wie häufig sich untere Instanzen auf die entsprechenden gerichtlichen Entscheidungen bezogen haben. Als Indiz für die Wirksamkeit der mit dem Gesetz geschaffenen Instrumente kann zudem darauf abgestellt werden, ob sich die Zahl der anhängigen Klageverfahren, die sich gegen Bescheide des Bundesamtes wenden, nach Inkrafttreten des Gesetzes reduziert. Als Datenquelle kann zur Verfahrensdauer und Anzahl der anhängigen Klageverfahren die Statistik der Verwaltungsgerichte, die durch das Statistische Bundesamt herausgegeben wird (Fachserie 10, Reihe 2.4), sowie die vom Bundesamt erstellte nichtamtliche Gerichtsstatistik herangezogen werden.

Ob die mit der Einführung der behördenunabhängigen AVB verfolgten Ziele erreicht wurden, könnte zunächst daran gemessen werden, wie sich die Zahlen zur Inanspruchnahme der Asylverfahrensberatung entwickelt haben (Vergleich vor und nach Einführung der behördenunabhängigen AVB). Als zusätzliche Indizien können zudem die Zahlen zur Entwicklung der Verfahrensdauer (Vergleich vor und nach Einführung der behördenunabhängigen AVB) und der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Asylverfahrensberatung (nach Verfahrensschritten, insbesondere vor bzw. nach Anhörung) sowie die Verfahrensarten (nach Erst-, Folge- bzw. Zweitanträgen, Widerrufs- und Rücknahmeverfahren, Dublin-Verfahren) herangezogen werden. Zusätzlich sollte untersucht werden, ob die Asylverfahrensberatung flächendeckend verfügbar ist und ob die Förderkriterien eingehalten wurden. Schließlich könnte ermittelt werden, wie häufig die Träger personenbezogener Daten mit dem Hinweis auf Vulnerabilitäten an das Bundesamt übersendet haben und welche Vulnerabilitäten festgestellt wurden. Als Datengrundlage dienen die Informationen, die das Bundesamt ohnehin bereits statistisch ermittelt (Verfahrensdauer) oder auf der Grund-

lage der Förderrichtlinie für das Controlling (Zeitpunkt der Asylverfahrensberatung, flächendeckende Verfügbarkeit, Einhaltung Förderkriterien) oder aufgrund der neugeschaffenen Regelungen (personenbezogene Daten zu Vulnerabilitäten) erhält.

Hinsichtlich des Wegfalls der Regelüberprüfung zugunsten einer nur noch anlassbezogenen Überprüfung von Asylbescheiden wäre festzustellen, ob das Bundesamt durch den Wegfall tatsächlich entlastet wurde. Dazu könnte vorrangig die Entwicklung der Anzahl der Anlassüberprüfungen herangezogen werden. Als weiteres Indiz könnte untersucht werden, welche Anlässe zu einer Überprüfung führen. Hierzu sind die Statistiken des Bundesamtes auszuwerten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Aufgrund der Änderung und Neufassung von Überschriften sind die entsprechenden Angaben im Inhaltsverzeichnis zu ändern.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

In § 3 AsylG wird der Absatz 3 neu gefasst und in Satz 1 Nummer 2 ein Ausschlussgrund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eingefügt, mit dem Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/95/EU umgesetzt wird. Anwendung findet die Vorschrift auf staatsangehörigkeitsrechtlich privilegierte Gruppen, die sich vor der Reise nach Deutschland in einem für sie sicheren Staat aufhalten, in dem sie alle Rechte eines Staatsangehörigen genießen, ohne diese Staatsangehörigkeit (bereits) zu besitzen. Es handelt sich demnach um Ausländer, die vor der Einreise nach Deutschland in einem Staat Aufnahme gefunden haben, in dem ihnen – abgesehen von der formellen Staatsangehörigkeit – die wesentlichen Rechte, die normalerweise den Staatsangehörigen zustehen, gewährt werden. Beispiele sind die Situation von Bürgern ehemaliger Sowjetrepubliken in der Russischen Föderation oder nordkoreanischer Staatsangehöriger bei einem Aufenthalt in Südkorea, die jeweils Staatsbürgern gleichgestellt werden, beziehungsweise einen unmittelbaren Anspruch auf Erwerb der Staatsangehörigkeit haben. Auch wenn die Zahl der Anwendungsfälle gering sein dürfte, ist eine Umsetzung mit Blick auf den Grundsatz der Subsidiarität des internationalen Schutzes und einen möglichst vollständigen Gleichlauf mit der Richtlinie 2011/95/EU geboten.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 6 neu)

Mit dem neu eingefügten § 5 Absatz 6 AsylG soll für das Bundesamt ein ähnliches Schutzniveau geschaffen werden wie für das Bundeskriminalamt (vergleiche § 68 des Bundeskriminalamtgesetzes). Für Personen, die neu für das Bundesamt tätig werden sollen, ist daher eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) durchzuführen.

Das Bundesamt ist die für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige Behörde sowie Registerführer über das Ausländerzentralregister und Verwalter von Millionen Asylakten, die sensible personenbezogene Daten enthalten.

Durch das Gesetz sollen insbesondere die großen Bestände schützenswerter, sensibler personenbezogener Daten (zum Beispiel zu Asylverfahren, Integrationskursen und Deradikalisierungsmaßnahmen) und die im Bundesamt vorliegenden sicherheitsbehördlichen Erkenntnisse geschützt und die Beschäftigung von Innentäterinnen und Innentätern verhindert werden. Die überwiegende Mehrheit der mehreren tausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamts haben im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugriff auf diese Datenbestände. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Besoldungsebenen und Tarifgruppen innerhalb der Kernaufgaben

des Bundesamtes bedarfsgerecht eingesetzt werden, um flexibel auf Migrationsbewegungen gerade bei ad hoc steigenden Asylantragszahlen zu reagieren.

Aufgrund der vielfältigen Zugriffsmöglichkeiten auf sensible Informationen zu Schutzsuchenden, Detailinformationen über Herkunftsländer und Kontakte der Schutzsuchenden in diesen Ländern können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes zum Ziel nachrichtendienstlicher Ausforschung von Drittstaaten werden. Hieraus können Gefahren für Asylsuchende und deren Angehörige sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes entstehen.

Darüber hinaus ist das Bundesamt in behördenübergreifenden Zentren im Sicherheitsbereich aktiv und im Bereich des Ausländerwesens eine wichtige Informationsquelle für die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern. Auch im Kontext des Opfer- und Zeugenschutzes sowie bei der Täterverfolgung spielt das Bundesamt eine zentrale Rolle, so basiert etwa die Mehrzahl der behördlichen Ermittlungsverfahren zu Kriegsverbrechen auf Hinweisen des Bundesamtes. In den Datenbeständen des Bundesamtes finden sich Angaben zu Opfern, Zeugen und Tätern. Zudem ist das Bundesamt eine wichtige Schnittstelle zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren im Bereich Prävention und Deradikalisierung als Kernbestandteile des ganzheitlichen Ansatzes zur Terrorismusbekämpfung der Bundesregierung.

Vor diesem Hintergrund muss verhindert werden, dass Mitarbeitende ausländischer Nachrichtendienste und auch Personen mit extremistischer Gesinnung (zum Beispiel Mitglieder rechts- und linksextremistischer Netzwerke, religiöse Extremistinnen und Extremisten) versuchen, für das Bundesamt tätig zu werden, um dann von innen heraus die effektive Aufgabenerfüllung des Bundesamtes zu behindern oder zu gefährden. Auch muss im Zeichen der Verantwortung gegenüber Schutzsuchenden ausgeschlossen werden, dass personensensible Informationen in die Hände von Verfolgerstaaten gelangen.

Eine Sicherheitsüberprüfung auf der Grundlage des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wird bislang nur in Fällen eingeleitet, in denen eine Tätigkeit auf einem sogenannten sicherheitsempfindlichen Dienstposten vorgesehen ist. Die geltende Fassung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes knüpft das Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung an den beabsichtigten Zugang zu Verschlussachen. Mit der geltenden Rechtslage kann der Gefährdung nicht wirksam begegnet werden.

Die gesetzliche Regelung soll sicherstellen, dass sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Personen, die neu für das Bundesamt tätig werden sollen, die bei anderen Behörden vorliegen, erkannt werden. Dadurch werden Sicherheitsrisiken verringert.

Das Bundesamt kann durch die Ausschlussmöglichkeit des neu geschaffenen Absatzes 6 Satz 2 von einer Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen. Das kommt insbesondere für Praktikanteneinsätze, Reinigungs-, Instandsetzungs- oder Wartungstätigkeiten und befristete Unterstützungstätigkeiten mit beschränkten oder ohne Zugriffsmöglichkeiten auf Datenbanken in Betracht. Hinsichtlich der Ausschlussmöglichkeit ist zu beachten, in welchen Bereichen innerhalb des Bundesamts die betreffende Person arbeitet. Bei der Entscheidung über die Ausübung des Ermessens hat das Bundesamt auch den mit der Sicherheitsüberprüfung verbundenen Grundrechtseingriff zu berücksichtigen.

Die §§ 9, 10 SÜG finden für Personen, bei denen die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, weiter Anwendung.

Zu Nummer 4 (§ 11a)

Durch die Einfügung der Fristenregelungen aus Artikel 31 Absatz 3 und 5 der Richtlinie 2013/32 und die Umsetzung von Artikel 4 der Richtlinie 2013/32 wird die Regelung des § 11a AsylG in § 24 Absatz 5 AsylG-E überführt.

Zu Nummer 5 (§ 12a)

Die Neufassung des § 12a AsylG dient der flächendeckenden Einführung einer bedarfsgerechten behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung.

In Absatz 1 wird die Förderung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung durch den Bund geregelt. Die Höhe der Förderung ist auf die vom Gesetzgeber bewilligten Haushaltsmittel beschränkt. Für die Ausländer

ist die Teilnahme unentgeltlich und freiwillig. Die Beratung erfolgt individuell. Sie ist unabhängig von dem behördlichen Asylverfahren; Verfügbarkeit und eine mögliche Teilnahme haben keine Auswirkungen auf den Ablauf und das Ergebnis des Asylverfahrens.

Absatz 2 regelt die Anforderungen zu Inhalt und Umfang der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung. Um den Ausländer bestmöglich auf die Anhörung vorzubereiten, soll die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung, wenn möglich, bereits vor der Anhörung ansetzen. Sie kann bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens durchgeführt werden. Die Beratung umfasst auch Folge- und Zweitanträge sowie Widerrufs- und Rücknahmeverfahren sofern die Beratungsinhalte im Zusammenhang mit dem Asylverfahren stehen. Die Beratung kann auch im Hinblick auf mögliche Rechtsmittel gegen die behördliche Entscheidung durchgeführt werden, umfasst jedoch nicht die Prozessvertretung. Die Beratung muss mindestens Auskünfte zum Verfahren umfassen und kann auch rechtsberatende Elemente enthalten, wenn zu Punkten beraten wird, die über die reine Verfahrenserläuterung hinausgehen. Soweit die Beratung Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) umfasst, müssen die Voraussetzungen nach dem RDG eingehalten werden. Das heißt insbesondere, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgen muss (vergleiche § 6 Absatz 2 RDG). Im Rahmen der Beratung soll bedarfsgerecht auf die individuellen Umstände der betroffenen Ausländer eingegangen werden. Dabei soll die Beratung von Ausländern, die besondere Verfahrensgarantien nach der Richtlinie 2013/32/EU benötigen oder bei denen besondere Schutzbedarfe nach der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.06.2013, S. 96) (Richtlinie 2013/33/EU) bestehen, durch besondere Fachberatungsstellen durchgeführt werden, sofern dies erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere unbegleitete minderjährige Ausländer sowie Ausländer, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität, als Opfer von Menschenhandel oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt oder aufgrund einer Behinderung besondere Garantien im Asylverfahren benötigen beziehungsweise besondere Bedarfe bei der Aufnahme haben.

Absatz 3 regelt die aufgrund der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung erforderlich werdenden Datenübermittlungspflichten und -befugnisse. Daten zu vorliegenden Vulnerabilitäten, die im Rahmen der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung erhoben werden, sollen an das Bundesamt und die für die Aufnahme zuständigen Länder übermittelt werden. Dadurch kann das Bundesamt Erkenntnisse über besondere Verfahrensgarantien nach der Richtlinie 2013/32/EU im Asylverfahren frühzeitig besser berücksichtigen. Außerdem sollen Daten, die für eine Berücksichtigung von besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach der Richtlinie 2013/33/EU relevant sind, an die für die Unterbringung zuständigen Stellen der Länder übermittelt werden, damit diese dafür Sorge tragen können, Ausländern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei diesen Daten kann es sich um Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 S. 1, ber. L 314 S. 72, 2018 L 127 S. 2 und 2021 L 74 S. 35) handeln, etwa Gesundheitsdaten oder Daten zur sexuellen Orientierung, sodass für die Übermittlung die Einwilligung des Ausländers nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich ist.

Zu Nummer 6 (§ 17 Absatz 3)

Mit der Neuregelung wird für die Hinzuziehung eines Sprachmittlers im Wege der Bild- und Tonübertragung (Video-Dolmetschen) eine Rechtsgrundlage geschaffen. Der Sprachmittler befindet sich bei der Bild- und Tonübertragung räumlich vom Ausländer und Anhörer getrennt, zum Beispiel in einer anderen Dienststelle des Bundesamtes oder in einem Video-HUB (Zentrum) und wird audiovisuell zugeschaltet. Private Räumlichkeiten dürfen nicht genutzt werden. Die Hinzuziehung eines Sprachmittlers bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Beteiligten in einem Raum bleibt für die Anhörung vorrangig. Die Entscheidung über die Nutzung des Video-Dolmetschens obliegt dem Bundesamt. Das Video-Dolmetschen kann jedoch nur in geeigneten Fallkonstellationen durchgeführt werden. Ungeeignet können insbesondere Fallkonstellationen sein, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Ausländer, die besondere Verfahrensgarantien nach der Richtlinie 2013/32 benötigen, beteiligt sind wie unbegleitete minderjährige Ausländer, Opfer von Menschenhandel, Personen, die geschlechtsspezifische Verfolgung oder Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität vorbringen, sicherheitsrelevante

Fälle, Menschen, die aufgrund einer Behinderung besondere Garantien im Asylverfahren benötigen oder bei Einsatz von Gebärdendolmetschern. Sollte sich die Ungeeignetheit erst nach Beginn des Video-Dolmetschens abzeichnen, ist dieses abzubrechen. Die Nutzungsmöglichkeit dient der besseren Steuerung der Kapazitäten des Bundesamtes, der flexibleren Nutzung von Dolmetscher-Kapazitäten sowie dem Grundsatz der Kostensparsamkeit. Ein Dolmetschereinsatz per Videokonferenztechnik ist insbesondere auch dann sinnvoll, wenn es gilt, kurzfristige lokale Dolmetscherengpässe auszugleichen oder Sprachen, für die dem Bundesamt nur wenige Dolmetscher zur Verfügung stehen, bundesweit effizient einzusetzen.

Zu Nummer 7 (§ 24)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit der Neufassung des Satzes 2 wird die bisherige Regelung dahingehend geändert, dass die Informationspflicht des Bundesamts zeitlich vorverlagert wird. Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens sollen in Gruppengesprächen frühzeitig, in der Regel bereits vor der förmlichen Asylantragstellung vermittelt werden, zum Beispiel kurz nach der Registrierung. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, zum Beispiel bei einem schriftlichen Asylantrag, bei dem das Bundesamt erst mit dem Antrag von dem Asylbegehren erfährt, sollen die Informationen so früh wie möglich an die Asylsuchenden vermittelt werden.

Die Ermessenstatbestände für den Verzicht auf eine Anhörung werden in den Sätzen 4 ff. neu gefasst. Die in Satz 4 Nummer 1 geregelte Möglichkeit von einer Anhörung abzusehen, wenn das Bundesamt dem (beschränkten) Asylantrag vollständig stattgeben will, umfasst die bisher geregelten Fälle, wenn das Bundesamt den Ausländer als asylberechtigt anerkennen will (bisher Satz 4 erste Alternative) oder einem beschränkten Asylantrag nach § 13 Absatz 2 Satz 2 AsylG stattgeben will. Es handelt sich insoweit lediglich um eine redaktionelle Änderung. Die Möglichkeit, bei der Anerkennung als Flüchtling von der Anhörung abzusehen, entspricht Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/32/EU. Die nach dem bisherigen Satz 4 in der zweiten Alternative geregelte Möglichkeit, von der persönlichen Anhörung abzusehen, wenn der Ausländer aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) eingereist ist, wird gestrichen, da es insoweit an einer entsprechenden Möglichkeit in der Richtlinie 2013/32/EU fehlt. Der neu eingefügte Satz 4 Nummer 2 und die neu eingefügten Sätze 5 und 6 setzen die Möglichkeit des Artikels 14 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 der Richtlinie 2013/32 um, von einer Anhörung abzusehen, wenn das Bundesamt der Auffassung ist, dass der Ausländer aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist. Dadurch können erhebliche Verzögerungen des Verfahrens vermieden und die Verfahren beschleunigt werden. Im Zweifelsfall hat das Bundesamt medizinisches Fachpersonal zu beteiligen und sich die Dauerhaftigkeit der Umstände ärztlich bestätigen zu lassen, um festzustellen, ob es sich bei dem Umstand, der dazu führt, dass der Ausländer nicht zu einer Anhörung in der Lage ist, um einen vorübergehenden oder dauerhaften Zustand handelt.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 neu)

Mit der Einfügung des neuen Absatz 4 wird Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU umgesetzt. Die unionsrechtlich vorgesehenen Entscheidungsfristen waren bisher lediglich in internen Verwaltungsvorschriften geregelt. § 75 VwGO sieht die Erhebung einer Untätigkeitsklage bereits nach drei Monaten vor, entsprechende Klagen werden daher immer wieder auch vor Ablauf der unionsrechtlich zulässigen sechs Monate erhoben. Die Neuregelung soll damit sowohl zur Rechtsklarheit als auch zur Vermeidung von frühzeitigen Untätigkeitsklagen beitragen. Für die Verlängerung der Frist auf 15 Monate werden die unionsrechtlichen Voraussetzungen genannt. In tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen können zum Beispiel Gestaltungen im Einzelfall sein, in denen ärztliche Gutachten oder Auskünfte des Auswärtigen Amtes erforderlich sind.

Zu Buchstabe c (Absätze 5, 6 und 7 neu)

Zu Absatz 5:

Die Einfügung setzt Artikel 31 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Absatz 6:

Die Einfügung setzt Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU um und regelt den Beginn der Fristen in Absatz 6 neu. Grundsätzlich wird dabei auf die förmliche Antragstellung nach § 14 AsylG abgestellt, in Dublin-Fällen, in denen die Person sich außerhalb des Bundesgebiets befindet, kann die Frist davon abweichend mit der Überstellung beginnen. Sofern der Ausländer nicht überstellt wird, sondern eigenständig einreist, beginnt die Frist

jedoch wieder mit der förmlichen Antragstellung. Entscheidend ist stets das kumulative Vorliegen der Voraussetzungen von Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU.

Zu Absatz 7:

Die Neuregelung setzt Artikel 31 Absatz 6 der Richtlinie 2013/32/EU um und regelt die Informations- und Unterrichtungspflichten des Bundesamtes bei Verzögerungen des Verfahrens.

Zu Nummer 8 (§ 25)

Zu Buchstabe a (Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 33 AsylG (Artikel 1 Nummer 12), der die Rechtsfolgen abschließend regelt, wenn der Ausländer der Aufforderung zur Anhörung nicht nachgekommen ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 33 AsylG (Artikel 1 Nummer 12), der die Rechtsfolgen abschließend regelt, wenn der Ausländer der Aufforderung zur Anhörung nicht nachgekommen ist.

Zu Buchstabe d (Absatz 6 Sätze 3 bis 5 neu)

Mit der Einfügung der Sätze 3 bis 5 wird Artikel 23 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2013/32/EU umgesetzt und klargestellt, dass sich der Ausländer bei der Anhörung von einem Bevollmächtigten oder einem Beistand im Sinne des § 14 VwVfG begleiten lassen darf und dass bei einer mit angemessener Frist erfolgten Ladung dessen Nichterscheinen keine Auswirkungen auf die Durchführung der Anhörung hat. Wird die Nichtteilnahme vor Beginn der Anhörung genügend entschuldigt, ist die Anhörung nicht durchzuführen. Die Regelung findet keine Anwendung auf gesetzliche Vertreter von minderjährigen Ausländern.

Zu Buchstabe e (Absatz 7 neu)

Mit der Neuregelung wird eine Rechtsgrundlage für die Durchführung der Anhörung im Wege der Bild- und Tonübertragung geschaffen (Video-Anhörung). Dabei hält sich der Ausländer nicht im selben Raum einer Dienststelle des Bundesamtes wie der Anhörer auf und wird audiovisuell zugeschaltet. Private Räumlichkeiten dürfen nicht genutzt werden. Die Anhörung soll weiterhin vorrangig bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Beteiligten in einem Raum stattfinden. Die Video-Anhörung stellt im Verhältnis dazu den Ausnahmefall dar und kann nur in geeigneten Fallkonstellationen durchgeführt. Ungeeignet können insbesondere Fallkonstellationen sein, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Ausländer, die besondere Verfahrensgarantien nach der Richtlinie 2013/32/EU benötigen, beteiligt sind, wie unbegleitete minderjährige Ausländer, Opfer von Menschenhandel, Personen, die geschlechtsspezifische Verfolgung oder Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität vorbringen, sicherheitsrelevante Fälle, Menschen, die aufgrund einer Behinderung besondere Garantien im Asylverfahren benötigen oder bei Einsatz von Gebärdendolmetschern. Sollte sich die Ungeeignetheit erst nach Beginn der Video-Anhörung abzeichnen, ist diese abubrechen. Die Entscheidung über die Nutzung der Video-Anhörung obliegt dem Bundesamt, vorausgesetzt, dass die technischen Möglichkeiten dafür gegeben sind. Die Durchführung von Video-Anhörungen ermöglicht eine bessere Steuerung der Kapazitäten im Bundesamt und trägt damit zu einer Beschleunigung der Verfahren bei.

Zu Buchstabe f (Absatz 8 neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neueinfügung des Absatzes 7.

Zu Nummer 9 (§ 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 24 Absatz 6 AsylG (Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c).

Zu Nummer 10 (§ 31)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)****Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 4)**

Die Neufassung des Satzes 4 stellt klar, dass die im folgenden Satz geregelte Pflicht des Bundesamtes, über die Rechte und Pflichten aus der Entscheidung zu informieren, auch besteht, wenn ein Bevollmächtigter für das Verfahren bestellt wurde.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 5 neu)

Nach der bisherigen Regelung wurden Asylberechtigte und Ausländer, denen internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylG zuerkannt wurde oder bei denen das Bundesamt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG festgestellt hatte, zusätzlich über die Rechte und Pflichten unterrichtet, die sich aus der Entscheidung ergeben. Die Änderung erweitert die Informationspflicht über die Rechte und Pflichten aus der Entscheidung auf Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt wurde, da der Ausländer über seine fortbestehenden Rechte zu informieren ist, sofern die Rückkehrentscheidung mit einer ablehnenden Asylentscheidung verbunden wird (EuGH, Urteil vom 19. Juni 2018, *Gnandi*, C-181/16, EU:C:2018:465, Rn. 65). Das Bundesamt informiert den Ausländer im Fall der Ablehnung des Asylantrags, dass die Frist zur freiwilligen Ausreise erst mit Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs gegen die Abschiebungsandrohung und, falls er eingelegt wird, mit Bekanntgabe der Entscheidung zu laufen beginnt. Ferner teilt das Bundesamt dem Ausländer mit, dass er während dieser Zeit nicht abgeschoben und nicht zum Zwecke der Abschiebung inhaftiert werden darf und sich weiterhin auf die Rechte aus der Richtlinie 2013/33/EU berufen kann. Schließlich informiert das Bundesamt den Ausländer, dass er die Möglichkeit hat, sich auf jede nach Erlass der Abschiebungsandrohung eingetretene Änderung der Umstände zu berufen, die erheblichen Einfluss auf die Beurteilung seiner Situation haben kann. Die Informationen dienen der Unterrichtung über Rechte und Pflichten aus der Entscheidung und ergänzen die Rechtsbehelfsbelehrung.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 6 und 7)

Die Aufhebung von § 31 Absatz 1 Satz 5 bis 7 AsylG dient der Rechtsvereinfachung.

Nach § 31 Absatz 1 Satz 5 AsylG ist die Entscheidung über den Asylantrag zusammen mit der Abschiebungsanordnung dem Ausländer selbst zuzustellen, wenn der Asylantrag nach § 26a AsylG oder § 29 Absatz 1 Nummer 1 AsylG abgelehnt wird. Zweck dieser Regelung war es, das Verfahren zu beschleunigen, da Eilrechtsschutz gegen die Abschiebungsanordnung nicht möglich war. Der ursprüngliche Beschleunigungseffekt ist wegen der inzwischen eingeführten Rechtsschutzmöglichkeiten aufgehoben, sodass die Regelungen in Satz 5 bis 7 nicht mehr erforderlich sind. Darüber hinaus führt § 31 Absatz 1 Satz 5 bis 7 AsylG in der praktischen Anwendung zu Unsicherheiten hinsichtlich des Beginns der Rechtsmittelfrist. Nach § 31 Absatz 1 Satz 7 AsylG erhält der Bevollmächtigte einen Abdruck der Entscheidung. Für den Beginn der Rechtsmittelfrist ist jedoch der Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung an den Ausländer maßgeblich. Dieser Zeitpunkt stimmt allerdings häufig nicht mit dem Zeitpunkt der Zuleitung des Abdrucks an den Bevollmächtigten überein, sodass der genaue Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung an den Ausländer und damit der Beginn der Rechtsmittelfrist dem Bevollmächtigten nicht bekannt ist oder zumindest für den Bevollmächtigten nicht zweifelsfrei ersichtlich ist. Durch die Änderung wird auch in den Fällen der Ablehnung des Asylantrags nach § 26a AsylG und § 29 Absatz 1 Nummer 1 AsylG die Entscheidung an den Bevollmächtigten nach § 31 Absatz 1 Satz 3 AsylG zugestellt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 2)

Die Änderung dient der Klarstellung und der Verfahrensbeschleunigung. Nach § 31 Absatz 3 Satz 1 AsylG ist bei unzulässigen Asylanträgen festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Sofern bei Folgeanträgen nach § 71 AsylG kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, sind diese nach § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG zwar grundsätzlich als unzulässig abzulehnen. Allerdings lebt die vollziehbare Abschiebungsandrohung oder -anordnung aufgrund der Regelung des § 71 Absatz 5 AsylG wieder auf. Sofern im

vergangenen Asylverfahren die Abschiebungsverbote geprüft wurden, richtet sich der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht nach § 71 AsylG, sondern nach § 51 Absatz 1 bis 3 VwVfG. Dieser ist von der Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG nicht erfasst. Andernfalls müsste eine materielle Prüfung der Abschiebungsverbote durchgeführt werden, auch wenn keine Gründe für die Durchführung eines Folgeantrags vorliegen. Dies widerspricht jedoch dem Beschleunigungszweck des § 71 Absatz 5 AsylG, nachdem es keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung bedarf, wenn die nach Stellung des früheren Asylantrags ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist und der Folgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt. Schließlich dient die Änderung auch der Rechtsklarheit, da die Anwendung des § 31 Absatz 3 AsylG auf Folgeanträge, bei denen kein neues Asylverfahren durchzuführen ist, in der Rechtsprechung uneinheitlich beantwortet wird. Folgeanträge werden weiterhin nach den allgemeinen Regeln für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 Absatz 1 bis 3 VwVfG geprüft. Sollte ein Grund für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vorliegen, nimmt das Bundesamt eine materiell-rechtliche Prüfung des Asylantrags, einschließlich der Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG, vor. Dies dürfte insbesondere für Fallgruppen relevant sein, in denen der Erstantrag zeitlich lange zurückliegt und sich die Situation im Herkunftsland zwischenzeitlich geändert haben könnte. Die Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG werden durch das Bundesamt auch dann geprüft, wenn die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 bis 3 VwVfG nur in Bezug auf die Abschiebungsverbote vorliegen. Dies ist der Fall, wenn kein neues Asylverfahren durchgeführt wird, da die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 bis 3 VwVfG in Bezug auf die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung internationalen Schutzes nicht vorliegen (BVerwG, Urteil vom 21. März 2000 - 9 C 41/99). Sollten keine Gründe für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Absatz 1 bis 3 VwVfG vorliegen, bedarf es keiner erneuten materiell-rechtlichen Prüfung, auch nicht der Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG.

Zu Nummer 11 (§ 32)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 33 Absatz 1 AsylG (Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a). Das Nichtbetreiben des Verfahrens hat nach § 33 Absatz 1 AsylG-E nicht mehr die Fiktion der Rücknahme zur Folge, sodass § 32 AsylG im Falle des Nichtbetreibens des Verfahrens keine Anwendung findet. Demzufolge ist § 32 Satz 2 AsylG aufzuheben und in § 33 Absatz 1 Satz 2 AsylG-E zu überführen (Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Zu Nummer 12 (§ 33)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Nach Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU haben die Mitgliedstaaten im Fall der stillschweigenden Rücknahme oder dem Nichtbetreiben des Verfahrens die Möglichkeit, entweder das Asylverfahren einzustellen, oder den Antrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU als unbegründet abzulehnen. Die Möglichkeit für das Bundesamt, den Asylantrag nach Aktenlage abzulehnen, ist zwar grundsätzlich in § 25 Absatz 4 Satz 5 und Absatz 5 Satz 3 AsylG geregelt. Allerdings schließt die Änderung des § 33 AsylG durch das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390) ein Wahlrecht systematisch aus, da nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 AsylG fingiert wird, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, wenn er einer Aufforderung zur Anhörung nicht nachkommt. Aufgrund der Rücknahmefiktion in § 33 Absatz 1 AsylG und der damit nach § 32 AsylG zwingend vorgesehenen Einstellung des Verfahrens ist keine Sachentscheidung mehr möglich (BVerwG, Urteil vom 15. April 2019 – 1 C 46/18, Rn. 28). Demnach verbleibt für § 25 Absatz 4 Satz 5 und Absatz 5 Satz 3 AsylG nur insoweit ein Anwendungsbereich, als die Rechtsfolgen von § 33 AsylG nicht eintreten würden, weil die Rechtsfolgenhinweise nach § 33 Absatz 4 AsylG fehlerhaft erteilt worden sind. Die Neufassung des § 33 Absatz 1 AsylG stellt somit die Möglichkeit wieder her für die Fälle des Nichtbetreibens des Verfahrens nach angemessener inhaltlicher Prüfung den Asylantrag abzulehnen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

§ 33 Absatz 1 AsylG regelte bisher eine Rücknahmefiktion, sodass sich die Rechtsfolgen nach § 32 AsylG richteten, nachdem das Bundesamt im Falle der Rücknahme des Asylantrags feststellt, dass das Asylverfahren eingestellt ist und ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Über das Abschiebungs-

verbot ist dabei im Falle des § 33 AsylG nach Aktenlage zu entscheiden. Durch die Streichung der Rücknahmefiktion ist § 32 AsylG nicht mehr auf das Nichtbetreiben des Verfahrens anwendbar, sodass die Entscheidung des Bundesamtes in § 33 AsylG zu regeln ist. Die Einstellung des Verfahrens ist in § 33 Absatz 1 Satz 1 erste Alternative AsylG-E geregelt. § 33 Absatz 1 Satz 2 AsylG-E regelt die Entscheidung des Bundesamtes über die Abschiebungsverbote entsprechend dem bisherigen Verweis auf § 32 AsylG.

Zu Buchstabe b

§ 33 Absatz 2 Satz 2 AsylG regelt die Voraussetzungen, nach denen der Ausländer die Vermutung des Nichtbetreiben des Verfahrens widerlegen kann. Der Ausländer musste bisher unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nachweisen, dass die Gründe für das Nichtbetreiben auf Umstände zurückzuführen sind, auf die er keinen Einfluss hatte. Durch die Änderung muss der Ausländer diese Gründe zukünftig innerhalb eines Monats nach Zustellung der Einstellungsentscheidung oder der Entscheidung nach Aktenlage nachweisen. Die Änderung soll für Rechtssicherheit sorgen und die Anwendung vereinfachen. Zum einen wird klargestellt, dass das die Frist auslösende Ereignis die Zustellung der Einstellungsentscheidung beziehungsweise die Entscheidung nach Aktenlage ist. Zum anderen gibt die Frist von einem Monat dem Ausländer auch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls ausreichend Zeit, die Gründe für das Nichtbetreiben darzulegen. Sofern der Ausländer den Nachweis führt, dass die Gründe für das Nichtbetreiben auf Umstände zurückzuführen sind, auf die er keinen Einfluss hatte, ist das Verfahren fortzuführen. In diesem Fall, hebt das Bundesamt die Einstellungsentscheidung beziehungsweise die Entscheidung nach Aktenlage auf.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des Absatzes 1 (Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a).

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des Absatzes 1 (Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a).

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 1 neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des Absatzes 1 (Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a).

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 3 neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des Satzes 1 (Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa).

Zu Doppelbuchstabe dd (Absatz 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des Satzes 1 (Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung des Absatzes 5 (Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe d).

Zu Nummer 13 (§ 37 Absatz 1)

§ 37 AsylG-E ist nicht auf Unzulässigkeitsentscheidungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG-E anzuwenden. Die Änderung dient der Umsetzung des unionsrechtlichen Grundsatzes, dass ein Verfahren zur Feststellung des internationalen Schutzes im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylG innerhalb der Europäischen Union grundsätzlich nur von einem einzigen Mitgliedstaat durchgeführt werden soll. Dem steht die bisherige Regelung des § 37 Absatz 1 AsylG entgegen, nachdem die Entscheidung des Bundesamtes über die Unzulässigkeit des Asylantrags nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG und die Abschiebungsandrohung unwirksam werden, wenn das Verwaltungsgericht dem Antrag nach § 80 Absatz 5 VwGO statt gibt. Dies hat zur Folge, dass das Bundesamt nach der bisherigen Regelung nach § 37 Absatz 1 Satz 2 AsylG durch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren entweder in einer „Endlosschleife“ den Asylantrag als unzulässig ablehnt

oder im Falle einer materiellen Prüfung dem Ausländer einen Schutzstatus gewährt, obwohl dieser einen solchen bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten hat.

Zu Nummer 14 (§ 67)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 1 und 4)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 33 Absatz 1 und 5 Satz 1 AsylG (Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a und d).

Zu Nummer 15 (§§ 72 bis 73c)

Zu § 72:

§ 72 AsylG wird an Artikel 45 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU angepasst und auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus erweitert. Nach Artikel 45 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU erlischt eine Zuerkennung des internationalen Schutzes als solche von Rechts wegen nur in den beiden dort genannten Fällen des eindeutigen Verzichts und des Erwerbs der Staatsangehörigkeit des jeweiligen Mitgliedstaats. Zur Klarstellung wird für den Fall des Verzichts das Erfordernis der Freiwilligkeit, Eindeutigkeit und Schriftlichkeit ausdrücklich geregelt. Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden in § 73 AsylG-E überführt, da in diesen Fällen nach den Richtlinien 2013/32/EU und 2011/95/EU kein Erlöschen von Rechts wegen, sondern ein Verwaltungsverfahren vorgesehen ist.

Der Fall der Rücknahme des Antrags nach Erlass der Entscheidung aber vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung wird aus § 72 AsylG gestrichen. Eine Regelung ist mit Blick auf § 32 AsylG nicht erforderlich.

§ 72 AsylG wird hinsichtlich des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit auf Abschiebungsverbote erweitert.

Zu 73 (Widerrufs- und Rücknahmegründe):

Die §§ 73 bis 73c AsylG werden neu gefasst und neu strukturiert.

§ 73 AsylG-E enthält nunmehr die Widerrufs- und Rücknahmegründe für alle Schutzformen.

In § 73 Absatz 1 Satz 1 AsylG-E wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen, da es dieser Formulierung nicht bedarf.

§ 73 Absatz 1 Satz 2 AsylG-E enthält spezielle Widerrufsgründe für Asylberechtigung und Flüchtlingsschutz und setzt Artikel 11 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2011/95/EU um. In Nummer 1 werden die bisher in § 72 Absatz 1 Nummer 1 enthaltenen Wörter „durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen“ gestrichen, da auch nach bisheriger Rechtslage die Erneuerung des Nationalpasses lediglich ein Indiz für die Unterschützstellung ist und es auf die jeweiligen Gründe im Einzelfall für die Passbeschaffung ankommt. Diese Rechtslage wird beibehalten und der Wortlaut dabei an den der Richtlinie 2011/95/EU angepasst.

§ 73 Absatz 2 AsylG-E führt spezielle Widerrufsgründe für den subsidiären Schutz an und setzt Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2011/95/EU um.

§ 73 Absatz 3 AsylG-E setzt Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2011/95/EU um.

§ 73 Absatz 4 AsylG-E entspricht der bisherigen Regelung des § 73 Absatz 2 AsylG.

§ 73 Absatz 5 AsylG-E setzt Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a, Absätze 4 bis 6 und Artikel 19 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2011/95/EU um. Die Regelung entspricht, obwohl sie als „Ist“-Vorschrift gefasst ist, der „Kann“-Regelungen der Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU, nach denen unionsrechtlich ein Ermessen hinsichtlich der Aberkennung des Schutzstatus besteht. Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2011/95/EU wird jedoch durch § 3 Absatz 4 zweite Alternative AsylG in Verbindung mit § 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG umgesetzt. § 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG ist eine „Kann“-Regelung; § 3 Absatz 4 zweite Alternative AsylG, der auf § 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG verweist, jedoch nicht. Sofern im Rahmen der Prüfung von § 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG ein Ermessen dahingehend ausgeübt wird, dass von einem Verbot der Abschiebung abgesehen wird, weil der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet,

liegt laut § 3 Absatz 4 zweite Alternative AsylG ein Ausschlussgrund vor. Demnach ist die An- bzw. Zuerkennung in diesen Fällen zu widerrufen oder zurückzunehmen. Das gleich gilt für die „Kann“-Regelung in Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU.

§ 73 Absatz 6 AsylG-E entspricht der bisherigen Regelung des § 73c AsylG.

Zu § 73a (Gründe für einen Widerruf von Familienasyl und internationalem Schutz für Familienangehörige):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 73 AsylG-E. Die Regelung entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 73 Absatz 2b AsylG, wird jedoch auf den subsidiären Schutz angepasst. Die Gründe für einen Widerruf von Familienasyl und internationalem Schutz für Familienangehörige sind in der Regelung abschließend aufgeführt.

Zu § 73b (Widerrufs- und Rücknahmeverfahren):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 73 AsylG-E.

§ 73b AsylG-E enthält Verfahrensvorschriften für den Widerruf und die Rücknahme aller Schutzformen. Absatz 1 regelt die Anlassüberprüfung, die zu erfolgen hat, wenn ein entsprechender Anlass besteht. Die Regelüberprüfung aus der bisherigen Regelung in § 73 Absatz 2a Satz 1 AsylG nach drei Jahren wird ersatzlos gestrichen. Die Zahl der erfolgten Widerrufe und Rücknahmen lag in den vergangenen Jahren durchschnittlich bei unter fünf Prozent. Die Regelüberprüfung bindet gleichwohl erhebliche Kapazitäten im Bundesamt. Zukünftig soll daher auf die Regelüberprüfung verzichtet und Widerrufs- und Rücknahmeprüfungen nur noch anlassbezogen durchgeführt werden.

Die Absätze 2 bis 8 wurden aus den bisherigen Regelungen in § 73 Absätze 2a, 2c, 3 bis 6 AsylG überführt und an die Geltung für alle Schutzformen angepasst. Die Absätze 6 und 7 wurden außerdem an die Anforderungen aus Artikel 45 Absatz 1 und 3 der Richtlinie 2013/32/EU angepasst. In Absatz 8 wird ein neuer Satz 2 angefügt, um für die Fälle aus § 75 Absatz 2 AsylG bereits auf die Vollziehbarkeit der Entscheidung abzustellen.

Zu § 73c (Ausländische Anerkennung als Flüchtling):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung von § 73a AsylG-E.

Der bisherige § 73a AsylG wird § 73c AsylG-E. In Absatz 1 wird eine Definition des Verantwortungsübergangs eingefügt und in Absatz 2 zur Klarstellung eingefügt, dass auch hierfür ein Verantwortungsübergang erforderlich sowie das Bundesamt für die Entziehung zuständig ist. Angepasst wird zudem redaktionell der Verweis in Absatz 2 Satz 2.

Zu Nummer 16 (§ 74)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Es handelt sich um eine Anpassung der Überschrift an die Regelung zum Umgang mit Befangenheitsanträgen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Bislang führt ein Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit des Richters (Befangenheitsantrag) grundsätzlich zu einem vorläufigen Tätigkeitsverbot des abgelehnten Richters bis zur Entscheidung über den gestellten Befangenheitsantrag. Eine Ausnahme gilt bei Befangenheitsanträgen, die erst während der laufenden mündlichen Verhandlung gestellt werden. In diesen Fällen kann der Termin unter Mitwirkung des abgelehnten Richters fortgesetzt werden, wenn die Entscheidung über die Ablehnung eine Vertagung der Verhandlung erfordern würde (§ 54 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 47 Absatz 2 der Zivilprozessordnung, ZPO).

Die Gesetzesänderung dehnt diese Ausnahmeregelung in Asylgerichtsverfahren auf solche Fälle aus, in denen der Befangenheitsantrag zwar nicht während der mündlichen Verhandlung, aber innerhalb eines Zeitraums von drei Werktagen vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung gestellt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass eine mündliche Verhandlung nicht durch einen kurz vor dem Termin gestellten Befangenheitsantrag verhindert wird.

Dies dient der Verfahrensstraffung und Verfahrensbeschleunigung. Zugleich vermindert sich der Anreiz für etwaige rechtsmissbräuchliche Befangenheitsanträge, falls diese nur mit dem Ziel gestellt werden, Zeit zu gewinnen.

Der neue Absatz 3 ist eine Spezialregelung zu § 54 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 47 Absatz 2 ZPO.

Zu Nummer 17 (§ 75 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Neustrukturierung der §§ 73 ff.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Neustrukturierung der §§ 73 ff.

Zu Nummer 18 (§ 77)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Regelung dient der Verfahrenserleichterung und -beschleunigung für sachlich und tatsächlich einfach gelagerte Klageverfahren von nicht schwerwiegender Tragweite für die Betroffenen, sofern diese anwaltlich vertreten sind. Es steht zukünftig im Ermessen des Verwaltungsgerichts, ob es bei Klagen gegen Entscheidungen nach dem AsylG, die keine Ablehnung nach § 38 Absatz 1 AsylG und keine Aufhebung der Schutzberechtigung nach § 73b Absatz 7 AsylG darstellen, eine mündliche Verhandlung anberaumt oder im schriftlichen Verfahren entscheidet, ohne dass es für Letzteres einer ausdrücklichen Einverständniserklärung der Beteiligten bedarf. Dadurch wird die Systematik des § 101 VwGO für die betroffenen Verfahren modifiziert.

Für Klagen gegen Entscheidungen nach § 38 Absatz 1 AsylG und § 73b Absatz 7 AsylG gilt die Regelung indes nicht, da in diesen Fällen das grundsätzliche Bestehen der Schutzberechtigung Gegenstand des Verfahrens ist. Daher sind die Folgen für den Betroffenen in diesen Fällen regelmäßig so schwerwiegend, dass ohne eine ausdrückliche Einverständniserklärung der Beteiligten weiterhin kein schriftliches Verfahren durchgeführt werden kann. Bei diesen Klageverfahren gelten die Regelungen des § 101 VwGO weiterhin uneingeschränkt. Bei Klagen gegen alle anderen Entscheidungen nach dem AsylG (zum Beispiel gegen Entscheidungen nach § 16, §§ 47 f. oder § 50 AsylG) steht nicht die Schutzberechtigung an sich zur Disposition, sodass die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ins Ermessen des Gerichts gestellt werden kann, wenn der Ausländer anwaltlich vertreten ist. Wenn die Beteiligten in diesen Fällen eine mündliche Verhandlung begehren, ist es ihnen im Interesse der Verfahrensbeschleunigung zuzumuten, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Hierauf sind die Beteiligten vom Gericht hinzuweisen.

Das Ermessen des Verwaltungsgerichts kann jedoch, unabhängig von entsprechenden Anträgen nach Satz 2, im Einzelfall auch durch den Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz) dahingehend gebunden sein, dass eine mündliche Verhandlung anzuberaumen ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 2 wird aus dem bisherigen Absatz 2 der Absatz 3.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Eine während des Klageverfahrens ergangene Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet ersetzt die streitgegenständliche Unzulässigkeitsentscheidung und wird zum Gegenstand des anhängigen Klageverfahrens. Wenn das Bundesamt einen Asylantrag als unzulässig ablehnt, gegen den Bescheid geklagt wird und das Verwaltungsgericht der Klage stattgibt, muss das Bundesamt in der Folge über die Begründetheit des Asylantrags entscheiden. Soweit das Bundesamt den Asylantrag als unbegründet ablehnt, kann nach der bisherigen Rechtslage gegen diesen Bescheid erneut geklagt werden. Durch die Änderung kann das Bundesamt bereits während des Gerichtsverfahrens einen neuen Asylbescheid erlassen und dieser wird dann Gegenstand des laufenden Gerichtsverfahrens. Dem Kläger ist ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu dem

neuen Verwaltungsakt zu geben. Entsprechend § 74 Absatz 2 AsylG hat der Kläger die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung anzugeben. Damit wird insbesondere in Dublin-Fällen vermieden, dass über die Frage der Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens und die Begründetheit des Asylbegehrens jeweils zwei Entscheidungen getroffen und zwei unter Umständen zeitlich weit auseinanderliegende Gerichtsverfahren durchgeführt werden. Durch die Änderung entfällt somit die mit dem doppelten Verfahren einhergehende Verlängerung und Verfestigung des Aufenthalts und die Verfahren werden beschleunigt. Statt der üblichen Rechtsmittelbelehrung ist der Ausländer darauf hinzuweisen, dass der Bescheid Gegenstand des Klageverfahrens geworden ist. Die Sätze 3 und 4 regeln die Kosten des Verfahrens, wenn das Bundesamt den streitgegenständlichen Verwaltungsakt, mit dem ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, durch eine Ablehnung als unbegründet oder offensichtlich unbegründet ersetzt. Für den Fall, dass der Klage vollständig stattgegeben wird, gelten keine Besonderheiten zu den Kostenregelungen der VwGO. Im Übrigen gelten die Kostenregelungen der Sätze 3 und 4 der Neuregelung. Das Bundesamt trägt nach Satz 3 abweichend von § 155 Absatz 2 VwGO auch dann die Kosten des Verfahrens, wenn der Kläger die Klage unverzüglich zurücknimmt. Dies entspricht der Billigkeit, da der Kläger nicht zwingend einen Rechtsbehelf gegen den neuen Bescheid eingelegt hätte. Daher muss der Kläger die Möglichkeit haben, die Klage ohne ein eigenes Kostenrisiko zurückzunehmen. Das Kostenrisiko trägt insoweit das Bundesamt. Wenn der Kläger ganz oder teilweise unterliegt, gilt nach Satz 4, dass das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen entscheidet. Im Falle des vollständigen Unterliegens des Klägers weicht die Regelung von der Kostenregelung des § 154 Absatz 1 VwGO ab, nach der grundsätzlich der unterliegende Beteiligte die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Unterliegt der Kläger teilweise, weicht die Regelung von der Kostenregelung des § 155 Absatz 1 Satz 1 VwGO ab, nach der die Kosten grundsätzlich gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen sind. Wenn der Kläger ganz oder teilweise unterliegt, sollen ihm in der Regel nicht die Kosten auferlegt werden, die für das Verfahren bis zur Ersetzung der Unzulässigkeitsentscheidung angefallen sind. Denn das Bundesamt hat das Kostenrisiko zu tragen, wenn es von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Unzulässigkeitsentscheidung zu ersetzen. Im Rahmen der Billigkeitserwägungen ist zu berücksichtigen, welche Kosten durch das Verfahren bis zur Ersetzung der Unzulässigkeitsentscheidung angefallen sind, etwa, ob Sprachmittler beauftragt oder Beweis erhoben wurde. Für die weiteren Kosten ab Ersetzung der Unzulässigkeitsentscheidung gelten im Rahmen der Billigkeitserwägungen die Grundsätze der VwGO.

Zu Nummer 19 (§ 78 Absatz 8)

Durch die Regelung wird die Revisionsmöglichkeit in Asylsachen vor dem Bundesverwaltungsgericht über Rechtsfragen hinaus auch für asyl-, abschiebungs- und überstellungsrelevante Tatsachenfragen erweitert.

Bislang ist es dem Bundesverwaltungsgericht durch die Bindung an die Tatsachenwürdigung und -feststellungen der Vorinstanz untersagt, eine höchstrichterliche Würdigung von Tatsachenfragen vorzunehmen. Dies ist für Asylklageverfahren von besonderer Bedeutung, da es für Asylverfahren charakteristisch ist, dass die Entscheidung von der Bewertung von Auslandssachverhalten abhängt, die regelmäßig für eine größere Zahl von Personen relevant ist. Das Fehlen einer höchstrichterlichen Tatsachenwürdigungskompetenz führt daher besonders im Asylrecht zu einer Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung. Dies trägt zur großen Zahl der Klagen in Asylsachen bei. Die Gesetzesänderung soll dem entgegenwirken. Zudem dient die Regelung der Vereinheitlichung der Rechtsprechung in Asylsachen und schafft Rechtsklarheit für das Bundesamt und die Gerichte der unteren Instanzen, was zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren und damit zu einer Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit führen wird.

Die Erweiterung der Revisionsmöglichkeit vor dem Bundesverwaltungsgericht auf asyl-, abschiebungs- und überstellungsrelevante Tatsachenfragen entbindet die Behörden und die Gerichte nicht von ihrer Pflicht zur Einzelfallprüfung und tagesaktuellen Erfassung und Bewertung der Tatsachengrundlagen, sodass weiterhin keine Pauschalisierungen hinsichtlich der Frage der Schutzberechtigung von Asylantragstellenden zulässig sind. Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts werden jedoch dem Bundesamt und den Gerichten der unteren Instanzen als Orientierungspunkte dienen und für diese verlässliche Prüfungsmaßstäbe schaffen.

Die Regelung ermöglicht dabei eine instanzenabschließende Entscheidung in den jeweiligen Verfahren.

Der Ausschluss der Nichtzulassungsbeschwerde soll eine ansonsten drohende zusätzliche Belastung des Bundesverwaltungsgerichts verhindern und die Konzentration auf Tatsachenfragen von fallübergreifender Bedeutung sicherstellen.

Eine weitere Tatsachenermittlung oder Sachaufklärung zu den individuellen Schutzgründen findet abweichend von § 86 Absatz 1 VwGO nicht statt. Insoweit ist eine Beweiserhebung abweichend von § 86 Absatz 2, § 96 Absatz 1, und § 98 VwGO in Verbindung mit den §§ 358 bis 444 und 450 bis 494 der Zivilprozessordnung ausgeschlossen. Die Regelung achtet daher die primäre Tatsachenwürdigungskompetenz der Oberverwaltungsgerichte und verhindert, dass das Bundesverwaltungsgericht weitere regelmäßig zeitaufwändige Tatsachenermittlungen zu betreiben hat.

Die Anschlussrevision wird zur Sicherstellung der Verfahrensbeschleunigung und -konzentration ausgeschlossen.

Zu Nummer 20 (§ 79)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Durch die Lockerung des Zurückverweisungsverbots kann die Lastenverteilung zwischen Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten besser gesteuert werden. Nach der bisherigen Rechtslage ist das Oberverwaltungsgericht verpflichtet, nach einer Zulassung der Berufung die Verfahren auch dann entscheidungsreif zu machen, wenn es die allgemeine asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevante Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat anders als das Verwaltungsgericht beurteilt und die Schutzgewährung durch das Verwaltungsgericht wesentlich von dieser Beurteilung abhing. Das gilt insbesondere, wenn das Oberverwaltungsgericht entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts eine Gruppenverfolgung verneint hat, sodass eine individuelle Verfolgung des Klägers zu prüfen ist. Das gilt auch dann, wenn das Verwaltungsgericht in einer Vielzahl von Fällen eine Gruppenverfolgung bejaht und daher – aus seiner Sicht folgerichtig – auf eine Prüfung der individuellen Umstände des Einzelfalls verzichtet hat. Das Oberverwaltungsgericht muss dann in der entsprechenden Vielzahl von Fällen diese individuelle Prüfung nachholen, sodass es einer erheblichen Belastung ausgesetzt wird, mit der entsprechende Verfahrensverzögerungen einhergehen. Um diese Belastung gegebenenfalls besser steuern und verteilen zu können, wird das Zurückverweisungsverbot für die beschriebene Fallkonstellation aufgehoben. Gleiches muss gelten, wenn das Verwaltungsgericht überhaupt nicht in der Sache entschieden hat. Dadurch werden zwar die konkreten Verfahren möglicherweise verlängert, die bessere Nutzung der Ressourcen von Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten führt jedoch insgesamt zur Beschleunigung. Die Zurückverweisung ist nicht obligatorisch; vielmehr kann das Oberverwaltungsgericht auch künftig durchentscheiden, sofern es das für sachgerecht hält.

Im Hinblick auf diesen Gesetzeszweck wird die Zurückverweisungsregelung des § 130 Absatz 2 und 3 VwGO in zweifacher Hinsicht modifiziert. Zum einen wird sie nicht von einem Antrag eines Beteiligten abhängig gemacht. Zum anderen wird die Bindung des Verwaltungsgerichts an die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts nicht auf dessen rechtliche Beurteilung beschränkt, sie gilt vielmehr auch für die tatsächlichen Feststellungen der Berufungsentscheidung. § 77 Absatz 1 bleibt unberührt.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Nach der bisherigen Rechtslage ist eine Entscheidung in der Hauptsache allein durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter in Berufungsverfahren nur möglich, wenn die Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben (§ 87a Absatz 2 und 3 VwGO). Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wird es künftig den Senaten der Oberverwaltungsgerichte unter den im Gesetz genannten Umständen ermöglicht, eine Einzelrichterübertragung ohne das Einverständnis der Beteiligten vorzunehmen. Dies umfasst auch das Berufungszulassungsverfahren. Dadurch werden die Oberverwaltungsgerichte ihre Personalressourcen effektiver nutzen können, um die gestiegene Zahl der anhängigen Asylverfahren abzubauen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Neustrukturierung der §§ 73 ff. AsylG (Artikel 1 Nummer 15). Da die Regelüberprüfung im Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren zukünftig wegfällt, ist eine Anpassung des Verweises auf die Mitteilung des Bundesamtes als Voraussetzung zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis erforderlich.

Die Streichung von § 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Halbsatz 2 und Satz 3 Nummer 2 Halbsatz 2 AufenthG wird erforderlich, da mit dem Wegfall der Regelüberprüfung der Anwendungsfall für die ursprüngliche Regelung nicht mehr besteht. Sie wurde eingeführt, weil anderenfalls die Voraussetzung aus § 26 AufenthG wirkungslos zu werden drohte, wenn das Bundesamt die Regelüberprüfung nach drei bzw. fünf Jahren noch nicht durchgeführt hätte (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/10047, S. 33).

Zu Nummer 2 (§ 79 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Neustrukturierung der §§ 73 ff. AsylG-E (Artikel 1 Nummer 15).

Zu Artikel 3 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Die vorgeschlagene Regelung greift den Grundsatz des § 22 Absatz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes auf, wonach in derselben Angelegenheit die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet werden. Daher soll in den Fällen, in denen im Klageverfahren der Verfahrensgegenstand nach § 77 Absatz 4 Satz 1 AsylG-E ersetzt wird, der Gegenstandswert 10 000 Euro betragen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Beginn des auf die Verkündung folgenden Quartals.

